

3. 525. (3)

E d i c t.

Nr. 1377.

Vom dem prov. l. f. Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Franz Gore von Wippach, in die executive Feilbietung der, der Frau Maria Rodella von Oberfeld gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 10. März 1849, 3. 1295, auf 615 fl. bewerteten, im Grundbuche des Gutes Premerslein sub Urb. Nr. 56, Rectif. Nr. 51/23 vorkommenden 1/3 Hube sammt An- und Zugehör, wegen dem Executionsführer schuldigen 111 fl. 4 1/2 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 28. April, dann den 31. Mai und den 30. Juni l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Prov. l. f. Bezirksgericht Wippach 16. März 1849.

3. 523. (3)

E d i c t.

Nr. 4848.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Scherko von Zirknitz, in die executive Feilbietung des, dem Jacob Sgonz gehörigen, der Kirchengült St. Paul sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, in Bleschlapoliza gelegenen Halbhube, vom gerichtlich erhobenen Werthe pr. 875 fl. 20 kr., wegen schuldigen 106 fl. 18 kr. c. s. e. gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 30. April, den 30. Mai und den 30. Juni 1849, jedesmal von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß dieselbe bei der letzten Licitation auch unter dem Schätzungswerthe dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen bei diesem Gerichte zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Haasberg am 23. Dec. 1848.

3. 515. (2)

E d i c t.

Nr. 9

Vom dem gefertigten Bezirksgerichte, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gegeben, daß zur Anmeldung aller, wie immer Namen habenden Ansprüche an den Verlaß des am 15. October 1848 zu Krainburg verstorbenen Kupferschmiedes Mathias Fohn, die Tagsatzung auf den 21. April l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des S. 814 b. G. B. angeordnet wurde.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 2. Jan. 1849.

3. 514. (2)

E d i c t.

Nr. 4874.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Welle von Unterloitsch, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Stoff gehörigen, im Grundbuche zu Haasberg sub Rectif. Nr. 155 vorkommenden, in Jacobowitz gelegenen 1/4 Hube, vom gerichtlich erhobenen Werthe pr. 1012 fl. 20 kr., wegen aus dem Vergleiche ddo. 22. Mai 1846 schuldigen 150 fl. c. s. e. gewilliget, und sind zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 2. Mai, den 4. Juni und den 4. Juli 1849, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese 1/4 Hube bei der letzten Licitation dem Bestbietenden auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Haasberg am 21. Dec. 1848.

3. 554. (2)

## K u n d m a c h u n g.

Von der Administration der Veriand Reichsfürstlich zu Windischgrätz'schen Herrschaft Haasberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 6. April d. J., um 9 Uhr früh, im Schlosse zu Haasberg 36 Eimer Wippacher Eigenbauwein von bester Qualität werden öffentlich versteigert werden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.  
Schloß Haasberg am 28. März 1849.

3. 536. (3)



## Die Galanterie- & Nürnberger- Waren-Handlung

des

## Matthäus Kraschovitz,

am Hauptplaze,

empfiehlt sich mit den verschiedenartigsten, in dieses Fach gehörigen Artikeln, mit einer neuen geschmackvollen Auswahl von Sonnenschirmen, Brief-, Geld- und Cigarrentaschen in Leder und Gutta Percha, mit und ohne Stahlreis, mit sehr bequemen Damen-Kleiderhaltern in Kautschuk und Stahl, mit einer empfehlenswerthen Auswahl von bronzenen Uhr- und Frauen-Halsketten, dann mit der Haupt-Niederlage für Krain und Kärnten von den privil. Spazierstöcken von Holz und echtem spanischen Rohr, die den Vortheil besitzen, daß sie mit einem Feuerzeug-Büchsen versehen sind, mithin alle Zünd-Apparate in der Tasche zu tragen beseitiget werden können, besonders für Raucher empfehlend.

1 Stück echt Spanisch-Rohr kostet 54 kr., pr. Dzd. à 10 fl.  
1 „ braun lackirt von Holz „ 36 „ „ „ „ 6 „

3. 275. (10)

## Lotterie - Annonce.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich, einem P. T. Publicum bekannt zu geben, daß mit höchster Bewilligung Carl Sothen in Wien zum Besten mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten eine

## g r o ß e L o t t e r i e,

deren Ziehung schon

am 14. April d. J. erfolgt,

und welche ausgestattet ist mit

**5 Stück Fünfstel-Losen der k. k. Anleihe vom Jahre 1834,**

deren Serien bereits am 1. Februar gezogen wurden und wovon die Haupttreffer nächster Gewinn-Ziehung

**Gulden 200,000 - 35,000 - 15,000 - 10,000** zc.

sind, überdieß mit

baaren Gulden **20,000** W. W. dotirt ist,

und in der so geringen Anzahl von

nur **20,000** Losen, **2000** gezogene Treffer enthält, veranstaltet hat.

In Anbetracht, daß diese Lotterie in Summa eine so ungewöhnlich geringe Anzahl Lose enthält, und diese mit so bedeutenden, vielen und großen Gewinnsten ausgestattet sind, und durch die Beigabe obbenannter Lose die Möglichkeit herbeigeführt ist, daß man mit der so geringen Einlage von nur 2 fl. C. M. als Preis eines Loses im glücklichsten Falle **100,000** Gulden W. W. und noch darüber, und mit 2 Losen, d. i. eines der I. und eines der II. Abtheilung sogar beide Haupttreffer der zwei Gewinnst-dotationen gewinnen kann, so glaubt der Gefertigte, daß sich diese Lotterie bei dem geehrten P. T. Publicum einer recht geneigten Aufnahme und der regsten Theilnahme zu erfreuen haben wird, in Folge dessen sich derselbe zum Verkauf dieser Lose bestens empfiehlt.

Das Los kostet nur **2 fl. C. M.**

und Abnehmer von 5 Losen erhalten 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

**Joh. Ev. Wulscher,**

Handelsmann in Laibach.

3. 559. (1)

**E d i c t.**

Nr. 839.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Oberlaibach werden nachstehende militärpflichtige Individuen, welche zu der auf den 23 und 24. d. M. bestimmt gewesenem Assentierung nicht erschienen sind, als:

Post-Nr.	Geb. Jahr	Loos-Nr.	N a m e	Wohnort	Ps.-Nr.	Pfarr	Anmerkung.
1	1829	22	Giraldi Joseph	Gorischiza	14	Presser	
2	"	41	Rogel Anton	Hrib	66	Oberlaibach	
3	"	68	Slabe Georg	Altoberlaibach	62	dto.	
4	"	93	Arnar Anton	dto.	64	dto.	
5	1828	20 1/2	Kaucic Adam Mich.	Hölzeneg	7	dto.	
6	"	24	Takomin Thomas	Oberlaibach	168	dto.	
7	"	27	Kersic Thomas	Bresouza	6	Franzdorf	
8	"	29	Gaspary Lucas	Oberlaibach	110	Oberlaibach	
9	1827	1 1/2	Mejak Urban	Billichgras	60	Billichgras	
10	"	11	Rudolf Jacob	Pata	15	Franzdorf	

aufgefordert, sich binnen sechs Wochen um so gewisser vor diesem Bezirkscommissariate einzufinden oder ihr Ausbleiben sonst zu rechtfertigen, als sie widrigens nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.  
K. K. Bezirkscommissariat Oberlaibach am 26. März 1849.

3. 522. (2)

Nr. 4835.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Moschel von Planina, die mit Bescheide vom 3. Mai d. J. auf den 30. September und 30. October d. J. angeordnet gewesen, aber sistiren executiven Feilbietungen der im Grundbuche zu Thurnlack Rec.-Nr. 458 vorkommenden, dem Andreas Popet gehörigen, in Wesulak gelegenen Realität realsumirt, und die neuerlichen Feilbietungstagsatzungen auf den 1. Mai, 2. Juni und 2. Juli 1849, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Wesulak mit dem Anhange angeordnet werden, daß diese Realität bei der letzten Licitation auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugesprochen werde.  
Bezirksgericht Haasberg am 16. Dec. 1848.

3. 542. (2)

Nr. 1051.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Krupp, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Vornahme der vom löblichen Bezirksgerichte Gottschee, als abhandlungsinstanz, bewilligten Feilbietung der, zum Nachlasse des Leonhard Köchl von Hesselthal gehörigen, in Hopfobine liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Cernembl sub Current-Nr. 235, 240, 246, 230, 236 und 247 vorkommenden Ueberlandsrealitäten, im gerichtlichen Schätzungswerte von 988 fl., die Tagsatzung auf den 14. April d. J., Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhange angeordnet worden, daß solche nur gegen gleich bare Zahlung und nothigenfalls auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.  
Bezirksgericht Krupp am 24 März 1849.

3. 544. (2)

Nr. 1423.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Weisheid sub Ps.-Nr. 38 am 29. December 1848 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Halbbrüders und Mäthers Jacob Starre aus wech' immer einem Rechtsritel Ansprüche zu haben vermögen, haben solche bei der hiemit auf den 11. April l. J., früh 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Tagsatzung um so gewisser anzumelden und rechtsgeltend darzutun, als im Widrigen sie die Folgen des §. 814 a. O. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.  
K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 13. März 1849.

3. 526. (3)

Nr. 301.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg wird über Bewilligung und Requisition des k. k. Bezirksgerichtes Glödnitz vom 10. Jänner 1849, Nr. 55, zur Vornahme der executiven Feilbietung, der dem Joseph Emeida gehörigen, zu Kaal liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Piem sub Urb. Nr. 19 eingetragenen, gerichtlich auf 392 fl. 20 kr. geschätzten Ueberlandsgründe, ferner der zu Kaal sub Comp. Nr. 11 liegenden, im Grundbuche der Pfarrgült Roschana sub Urb. Nr. 40 vorkommenden, auf 210 fl. geschätzten Realthe und der auf 85 fl. bewertheten Fahrnisse, wegen dem Fr. Richard Janeschky von Glödnitz schuldigen 200 fl. c. s. e., der 21. April, 22. Mai und 21. Juni 1849 früh 9 Uhr im Orte der Realitäten und Fahrnisse mit dem Anhange bestimmt, daß die Realitäten nur bei der Zien, die Fahrnisse aber bei der Zien Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.  
Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieraus eingesehen, oder in Abschrift ersehen werden.  
K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 27. Februar 1849.

litäten und Fahrnisse mit dem Anhange bestimmt, daß die Realitäten nur bei der Zien, die Fahrnisse aber bei der Zien Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.  
Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieraus eingesehen, oder in Abschrift ersehen werden.  
K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 27. Februar 1849.

3. 527. (3)

Nr. 707.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Schwandens eines nach dem, am 21. Jänner d. J. verstorbenen Peter Jakob Barthol, gewesenen Grundbesitzer und Wirth in Hrib Ps. Nr. 36, die Tagsatzung auf den 14. April l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, zu welcher die Gläubiger mit Erinnerung auf die Folgen des §. 814 a. b. O. B. einberufen werden.  
Reifnitz am 17. März 1849.

3. 562. (1)

**Musik-Unterrichts-Anzeige.**

Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß er nach Beendigung des Theater-Curses, vom 2. April angefangen, von 6 Uhr früh bis Abends um 8 Uhr, zur jeder beliebigen Stunde in seiner Wohnung sowohl, als außer Hause Privat-Unterricht im Violinspiele ertheilt, mit Ausnahme der Stunde von 1/2 6 Uhr bis 1/2 7 Uhr Abends.  
Das Nähere erfährt man hierüber täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags am deutschen Plage Nr. 203, im 3. Stocke, vis-à-vis der Kirche.

**Joseph Leiternay,**

Direktor und Solospieler des k. k. Theaters, und Ehrenmitglied mehrerer Musik-Vereine.

3. 552. (2)

**Bei der k. k. Poststation Treffen** wird ein lediger, der krain. Sprache kundiger, mit guten Zeugnissen versehenener Postexpeditor aufgenommen. Bewerber, die Lust zur Dekonomie und auch einige diebställige Kenntnisse

3. 548. (2)

**A n n o n c e.**

Gefertigter bringt einem hohen Adel und verehrungswürdigsten Publikum ergebenst zur Nachricht, daß er vom 1. April d. J. angefangen, den Verschleiß seines Gebäckes im Vorhause des Herrn Gregel schließen, dafür aber im Hause des Herrn Galle sein früheres Gewölb unter der Firma: Laibacher Wiener-Gebäck des A. K., mit täglich dreimal frischem Gebäck eröffnen wird.  
Laibach den 28. März 1849.

**Anton Kaufman.**

besitzen, werden vorgezogen, und können sich entweder persönlich oder schriftlich, mittels portofreien Besuchen, an die Inhabung der Herrschaft Treffen wenden, wo ihnen auch die diebställigen Dienstes-Emolumente ausgesprochen werden.

3. 539. (3)

**Anzeige.**

Die ergebenst Gefertigte macht dem verehrten Publikum bekannt, daß sie alle Gattungen Strohhüte auf das schönste und reinste zu waschen, zu putzen und zu modernisiren, sich verpflichtet.

Zugleich wünscht sie einige Kost- und Lehrlingmädchen aufzunehmen.

**Johanna Bitterer,**

Wohnt am Hauptplage Nr. 237, im Richholzer'schen Hause, 3. Stocke, wasserseits.

3. 569. (1)

**Anzeige.**

Die Gefertigte beehrt sich, hiermit anzuzeigen, daß sie alle Gattungen Strohhüte putzt, modernisirt und schwarz färbt, und empfiehlt sich ferner für Bestellungen aller Arten Modearbeiten.

**Tini Pokorny,**

geborene Macadeiser.

Am alten Markt Nr. 159, im Dolcher'schen Hause.

Bei **Ignaz M. Kleinmayr** in Laibach

ist zu haben:

In der **Ign. M. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

**Hübner.** Für die Gläubiger Oesterreich's. Die Finanzlage der Monarchie und ihre Hilfsquellen. Wien 1849. broschirt 2 fl. G. M.

Michel Chevalier, über die Arbeiterfrage. Nachen 1848. 1 fl. 7 kr.

Märtyrertod des Denis August Affre, Erzbischofes von Paris. Gestorben den 27. Juni 1848 nach französischen Berichten. Stuttgart 1848. 6 kr. G. M.

Tagebuch eines Wiener Nationalgardisten. October 1848. Leipzig. 34 kr. G. M.

Die Octobertage Wiens. Eine historische Darstellung vom Standpunkte des Rechts und der Wahrheit. Leipzig 1848. 40 kr. G. M.

Wiens Freiheitskämpfe, Belagerung und Erstürmung im J. 1848. 10 kr. G. M.

Leben des Erzherzogs Johann von Oesterreich, erster deutscher Reichsverweser. Stuttgart 27 kr. G. M.

3. 565.

**Pfandamtliche Licitation.**

Donnerstag den 19. April werden zu den gewöhnlichen Amtskunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate Februar 1848 versehten, und seither weder ausgelöst noch umgeschriebenen Pfänder an den Meistbietenden verkauft.

Laibach am 1. April 1849.

3. 532. (3)

## An die P. T. Herren Hausbesitzer in Laibach.

Vor Gründung meiner Militär-Quartierungs-Anstalt zahlte man für die Uebernahme eines Soldaten 6 fl. auf ein Jahr, ungeachtet im Winter gar keine und im Sommer nur höchst selten Durchmärsche auf wenige Tage Statt fanden; nur zur Exercierzeit im Herbst traf es sich, daß ein Mann höchstens auf 15 Tage bequartiert wurde; war in Laibach aber keine Concentrirung, so fand in manchem Jahre auch diese große Bequartierung nicht Statt. Jetzt kommt fast alle zweiten Tag ein Durchmarsch, weshalb jedesmal die Schlaf-Localitäten aufgeräumt und die Betten mit frischer Wäsche belegt seyn müssen; zudem war durch beide verfloßene Winter hindurch das Coliseum mit Militär belegt. Man bedenke den unendlichen Geldaufwand für das Aufräumen, für Brennholz, Kohlen, Beleuchtungskosten, Strohnachfüllung und Wäscherlohn, dann erst das zu Grundegehen der Bettfournituren, Koch-Maschinen und Einrichtungstücke überhaupt, dem ungeachtet habe ich seit dem Eintritte des Krieges (während dessen Dauer ich mir, laut 3. Paragraph meiner Contracte, die Erlöschung derselben, oder eine den Zeitumständen angemessene höhere Zahlung bedungen habe) für einen Mann nur 2 fl. Kriegsbeitrag für ein ganzes Jahr begehrt, wodurch ich bei diesen, für mich sehr drückenden Kriegszeiten noch um einen Gulden weniger bekomme, als die vorige Anstalt in Friedenszeiten erhielt. Auf die Dauer des Krieges bleiben diese 2 fl. Aufzahlung pr. Mann auf ein Jahr unveränderlich, und die Einhebung wie bisher vorhin, nämlich: jedesmal am 1. April auf die 7 Sommermonate 1 fl., und am 1. November für 5 Wintermonate 1 fl. Sene Herren Hausbesitzer jedoch, welche diese kleine Vergütung ohne aller Rücksicht verweigern, erhalten die auf ihre Häuser repartirte Mannschaft, nachdem ich den Contract nach Paragraph 3 als erloschen zu erklären berechtigt bin.

Laibach den 26. März 1849.

Jos. Bened. Withalm.

3. 468. (5)

## Große Ausspielung.

Mit Bewilligung der hohen Ministerien der Finanzen und des Handels werden zu Gunsten Wiener Künstler unter Aufsicht und Leitung des löblichen Unterstützungs-Comités 2330 verschiedene Kunstgegenstände, aus höchst werthvollen Oelgemälden, Statuetten u. c. bestehend, ausgespielt, die in 2286 Treffer eingetheilt, und durch Beigabe von 3799 Gewinnen in barem Gelde und 100 Stücken fürstlich Windischgrätz'schen Losen, auf die namhafte Zahl von 6085 Treffern vermehrt sind.

Die Eintheilung dieser Trefferzahl ist im Verlosungsplane ersichtlich, welchem auch ein Catalog mit Verzeichnung der Gemälde u. c. deren Gegenständen und Meistern beigelegt ist.

Diese Verlosung wird nach dem Principe der Serien-Eintheilung ausgeführt, und diese ist auf die Basis der 32 Whistkartenblätter gestützt, daher auch diese Kartenblätter auf den Losen erscheinen.

Nicht nur die interessante Ausstattung und Zusammenstellung dieser Lotterie, dann die namhaften Gewinne, die dargeboten sind, sondern vorzüglich auch der Umstand, daß durch eine unbedeutende Einlage Gelegenheit ist, die vaterländische Kunst zu unterstützen, dürften zur Theilnahme an diesem Unternehmen einladend erscheinen.

**Die Verlosung erfolgt schon am 12. Mai d. J.**  
**Einlage für 1 Los 2 fl. C. M.**

Die zur Ausspielung bestimmten Kunstwerke sind vom 19. März an täglich von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends in den Sälen der kaiserlichen Academie zu St. Anna in Wien zur Besichtigung ausgestellt. Beim Eintritt werden Freikarten ausgetheilt.

Dem gefertigten Großhandlungshause ist von Seite der Unternehmung die Vermittlung des Lose-Abfahes übertragen worden.

Wien am 1. März 1849.

Im Namen und Auftrage der Unternehmung

**D. Zinner & Comp.**

In Laibach sind diese Lose zu haben beim Handelsmanne  
**Joh. Ev. Wutscher.**

3. 520. (3)

Die

## Gräzer Schnellpost,

unter der Redaction des Herrn Wodan,

steigt dauernd in der Gunst ihrer Leser, so daß nicht nur deren Fortbestand gesichert ist, sondern auch um baldige Beitritts-Erklärung für das beginnende zweite Quartal ersucht wird, um ohnerachtet abermals vergrößerter Auflage mit allen Nummern dienen zu können.

Die Pränumerationspreise in Conv. Münze bleiben wie seither.

für Graz bei Selbstabholen:	} 30 fl. für 1 Monat 1 fl. 30 kr. für 3 Monate 3 fl. für 6 Monate	} für anwärts täglich mittels Post unter gedruckter Adresse:	} 40 fl. für 1 Monat 1 fl. 48 kr. für 3 Monate 3 fl. 36 kr. für 6 Monate		

Betreffende Geldbeträge unter unserer Firma mit dem Beisatz: „Zeitungsgelder“ beliebe man

 nicht zu frankiren!

und sind bereits die Postanstalten aller Provinzen und des Auslandes verständigt.

Expedition der Schnellpost in Graz.

Bei Ignaz Alois Kleinmayr,  
Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Fritsche, Carl. Practisches Taschenbuch für Locomotivführer und deren Zöglinge. Nebst einer Einleitung über die Anstellung der Maschinenführer, zugleich als Unterlage beim Examen derselben. Leipzig 1849. 1 fl. 7 kr. C. M.

Schilling, Musikalisches Conversations-Handwörterbuch, enthaltend die Erklärung sämtlicher, in das Bereich der theoretischen und practischen Musik gehörenden Gegenstände, Kunstausdrücke, Schriftzeichen u. c. Stuttgart 1849. 2 fl. 30 kr. C. M.

Dr. Hiltons Nerven-Pillen. Ein Wort über Wirksamkeit, Gebrauch und Erlangung dieses erprobten Heilmittels. Leipzig 1849. 31 kr.

Plesner, F. W., Arithmetische Stunden der gründlichen Anweisung zum Rechnen. Ein Uebungs- und Wiederholungsbuch für Jedermann, in nächster Beziehung aber für Militär- und Bürgerschulen. 10. Auflage. Wien 1848. 54 kr. C. M.

Descher, Leop., Notizen aus der Geometrie, deren Anwendung in der Zeichenkunst, nebst einem Anhang über Cavalier-Perspective auf 24 Blättern gezeichnet, radirt und in 465 Figuren sammt Text. Wien 1848. 2 fl. 30 kr. C. M.

Pfriemer, Ernst, 2653 Aufgaben über Arithmetik und Algebra zu Dr. L. C. Schulz v. Straßnitzki's Handbuch der Arithmetik für Practiker. Wien 1848. 1 fl. 30 kr. C. M.

Salamon, Jos., Sammlung von Formeln, Aufgaben und Beispielen aus der Arithmetik und Algebra, nebst 4 Tafeln über die Vergleichung der vorzüglichsten Maße, Gewichte und Münzen mit den österreichischen und französischen. 3. Auflage. Wien 1848. 2 fl. C. M.

Schulz v. Straßnitzki, Dr., Handbuch der besondern und allgemeinen Arithmetik für Practiker, zunächst für das Selbststudium. 2. Auflage. Wien 1848. 4 fl. C. M.

Siebinger, Dr. Jos., Abriss der allgemeinen Weltgeschichte für untere Gymnasialclassen und für Bürgerschulen. Wien 1849. 1 fl. C. M.

Zedlitz, Soldaten-Büchlein. Wien 1849. 20 kr. C. M.

Schwarz, Ad., Einige Worte über die rechtliche Stellung der Patrimonial-Beamten gegenüber dem Staate. Wien 1849. 12 kr. C. M.

Herrmann, Dr. Joh., Zeitgemäße Betrachtungen über die künftige Einrichtung und Bewirtschaftung von Herrschaften und Gutshöfen. Wien 1849. 40 kr. C. M.

Eisenstein, Dr. d. M., Lebens- und Vorbeugungsmaßregeln bei der Epidemie der nervösen Cholera. Wien 1848. 12 kr. C. M.

Kad, Jac., Der Rübenzucker in national-ökonomischer, finanzieller, industrieller und landwirtschaftlicher Beziehung, mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Staaten und Deutschland. Wien 1848. 20 kr. C. M.

Burg, Ad., Compendium der populären Mechanik und Maschinenlehre. 2. Auflage. Wien 1849. 7 fl. C. M.

constitutionellen Staaten, in England der Fall ist, die Aufrührsacte zu verlesen; und wir dürfen voraussetzen, wenn nicht gerade schon eine Revolution beabsichtigt wird, — und für die Revolution machen wir keine Grundrechte und können keine machen, — daß unter allen Umständen, bei der größten Aufregung dennoch soviel Achtung vor dem Gesetze sein wird, daß dem Aufrufe der Sicherheitsbehörde Folge geleistet werden wird. Obwohl mehrere Redner ausgesprochen haben, und namentlich der Vorredner, daß es überflüssig erscheine, über diesen Paragraph und über das Princip desselben zu sprechen, weil sich in höchst erfreulicher Weise herausgestellt hat, daß in der Versammlung hier kein Zwiespalt über diese wichtigen Principien der Freiheit obwalte, so halte ich mich doch verpflichtet, einiges Wenige über diesen Paragraph zu seiner Begründung und Vertheidigung zu sprechen; denn ich bin überzeugt, daß unsere Verhandlungen hier nicht lediglich für uns selber dienen, wir alle wissen, daß unsere Verhandlungen und Beschlüsse auch außer diesem Hause ihre Wirkung haben müssen, daß sie dazu dienen sollen und müssen, damit in gleichem Schritte, wie wir hier versammelt unsere neue politische Lebensbahn fortführen, und wir dürfen es offen gestehen, eine uns ganz neue politische Schule durchmachen — daß, sage ich, in gleichem Schritte die Völker draußen diese Schule mit uns durchmachen, und daß, wenn hier auch die Principien, die für uns ganz klar sind, etwas näher beleuchtet und in ihrer Wohlthätigkeit dargestellt werden, es dazu dienen möge, auch den Völkern, die erst seit kurzer Zeit zu diesem Freiheitsgenusse gelangt sind, das volle Bewußtsein zu geben, daß sie einen wohlthätigen, gesetzmäßigen Genuß bekommen. Ich wende mich gegen diejenigen, und es gibt deren gewiß noch in Oesterreich, die diesen Paragraph für einen höchst gefährlichen Paragraph halten und verschreien werden. Es gibt deren noch viele in Oesterreich, welche den bekannten Grundsatz: daß man durch Zertrennung und Zerspaltung am besten beherrschen kann, so weit ausdehnen wollen und wollten, daß sie wo möglich jeden einzelnen Menschen isoliren, um ihn in seiner Vereinzelung, Isolirung und Ohnmacht um so besser knechten zu können; es gibt deren in Oesterreich, die es wünschen, daß nicht zwei mit einander sich vereinigen über einen politischen Gegenstand, daß jeder allein dastehe, und daß jedem Einzelnen noch ein Polizeispizel beigegeben werde, um selbst seine politischen Gedanken denunciren zu können. Diese werden vor diesem §. sich entsetzen, denn sie wissen sehr gut, welche gewaltige Kraft und Wirksamkeit in einer Volksversammlung liegt; sie wissen, daß, wenn mehrere Menschen zusammentreten, um sich im gemeinsamen Sinne für oder wider ein Princip, einen Gegenstand der Tagesordnung zu besprechen, daß dann ein ganz eigenthümlicher gewaltiger Geist sich entwickelt, daß jeder Einzelne die Schwäche seiner Einzelheit verliert und verliert, und sich plötzlich im Kraftbewußtsein der Genossenschaft kennen und fühlen lernt. Sie wissen, daß Volksversammlungen es sind, wo der große Satz sich bewahrheitet und geltend macht, daß die Stimme des Volkes Gottes Stimme sei. Daher hat der Polizeistaat und auch gar manche constitutionelle Staaten, welche eigentlich nichts anderes waren, als scheinconstitutionelle Staaten, die den Despotismus constituirt haben — daher haben solche Staaten sich von jeher mit aller Gewalt gegen Volksversammlungen gewehrt. Allein, obwohl kein Staatsbürger läugnen wird, daß eben bei der gewaltigen Kraft, die in Volksversammlungen sich entwickelt, auch ein Ueberschreiten und ein Mißbrauch dieser Kraft entstehen könne, so wird doch jeder Freund der gesetzlichen Freiheit und einer auf Freiheit basirten Regierungsform einsehen, daß diejenige Regierung, welche sich selbst zu ihrer Pflicht macht, immer frei und offen vor ihrem Volke ebenfalls unter freiem Himmel und mit der Anerkennung, daß über ihr in diesem freien Himmel der Weltlenker und Welttrichter sich befindet, zu regieren —

daß eine solche Regierung, sage ich, die selbst vor den Augen des Volkes regiert, auch die Volksversammlungen nicht zu fürchten haben wird, so wie sie auch Clubs und geheime Gesellschaften nicht zu fürchten hat, wenn sie gerade das Gegentheil jener geheimen Gesellschaft darstellt, wenn sie offen, kräftig und entschieden vor dem Volke selbst schaltet und waltet. Wir haben in Oesterreich in der kurzen Zeit unserer Freiheit Volksversammlungen gehabt, sogar bewaffnete Volksversammlungen, und es sind in langen, langen Wochen durchaus keine Excesse dabei verübt worden, und wenn nun in der Folge solche Versammlungen der Regierung gefährlich geworden sind, so lag es eben darin, weil diese Regierung nicht das Princip befolgt hat, welches ich angedeutet habe, weil sie nicht offen und aufrichtig, so zu sagen, unter freiem Himmel regiert hat, weil sie nicht den Muth hatte, offen und ehrlich zu seyn. Hat die Regierung den Muth, will sie das Gute, dann ist es Thorheit und Wahnsinn, zu fürchten, daß die Mehrheit des Volkes gegen eine ehrliche, aufrichtige und rechtschaffene Regierung sich erheben werde. Es ist eine Thorheit und ein Wahn, wenn die Regierungen sich so gebärden, als wären die Völker eben wilde Bestien, die von den Regierungen immer gebändigt werden müssen. (Beifall.) Im Gegentheil, es bewährt sich, die Völker sind nur zu zahm den Regierungen gegenüber, oder sie sind so großmüthig wie der König der Thiere, der sich lange Zeit hindurch von einer Maus necken läßt. (Bravo.) Ich wende mich nun zu denjenigen, welchen dieser Paragraph, selbst wenn er in solcher Verbesserung angenommen würde, noch immer als die Freiheit zu sehr beschränkend erscheinen würde und fange in dieser Beziehung bei dem letzten Satze an, wo es heißt: „Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen und Beschlüsse fassen.“ Es wird vielleicht von vielen Seiten und namentlich von den Genossen solcher bewaffneter Körperschaften dieß als eine zu große Beschränkung angesehen werden, allein ich bin vollkommen einverstanden, daß dieser Satz aufrecht bleibe, und ich rufe denen, die etwa dagegen sind, zu, daß sie selbst sich diese Beschränkung auflegen sollen, wenn sie recht freisinnige Staatsbürger sein wollen, daß sie selbst das Bewußtsein haben sollen, wie gefährlich es ist, wenn eine Masse, eine Körperschaft mit den Waffen an der Seite Beschlüsse faßt, wo sie leicht in Gefahr kommen kann, diese gefaßten Beschlüsse alsogleich mit Gewalt der bei sich habenden Waffen auszuführen; ich sage daher, sie sollen von jener Gewalt, die in ihre Hände gelegt ist, das Volk mit den Waffen zu schützen, keinen Gebrauch machen, sie sollen die Gefahr dadurch beseitigen, daß sie diese Beschränkung, wenn sie auch nicht in den Grundrechten wäre, selbst aufrecht erhalten, um dadurch einen Beweis zu liefern, wie sehr sie für die Sicherheit, für die Ordnung, für die Gesetzmäßigkeit sind. Eben so könnte man einwenden, es sei eine zu große Beschränkung, daß die österreichischen Staatsbürger nur das Recht haben sollen, sich ohne Waffen zu versammeln. Ich glaube nun erstlich in dieser Beziehung, daß vorausgesetzt daß wir endlich einmal wieder in geregelte Zustände kommen werden, dann der humanen Bildung unserer Zeit gemäß man es nicht so sehr lieben wird wie in den letzten Monaten, immerfort mit Waffen herumzuspaziren. Es ließe sich diese sehr große Vorliebe für das Waffentragen, die sich bei uns kundgegeben, daraus erklären, weil wir nach so langer Zeit das Recht erlangten, Waffen zu tragen; allein wenn wir im festen Besitze dieses Rechtes sein werden, dann werden wir von denselben gewiß nur dann Gebrauch machen, wenn es nothwendig sein wird, wir werden die Waffen nehmen, wenn es nothwendig sein wird, sie zu gebrauchen. Es ist gewiß, daß man auch mit der Waffe an der Seite friedlich berathen kann; es ist aber eben so gewiß, daß in der Leidenschaftlichkeit, welche durch die Debatte entsteht, auch eine Leidenschaftlichkeit aufflammen kann, die dann nicht mehr mit geistigen Gründen, sondern mit Waffen kämpfen will; man muß sich sich bei diesem Paragraph auch die entgegen-

gesetzten Fälle denken, nicht allein den Fall, welcher sich bei Beschränkung der Freiheit ergibt, sondern auch den Fall, daß eine der Freiheit feindliche Partei sich in solche Volksversammlungen mischen kann, um Scandal und Aufruhr herbeizuführen, und dadurch die Staatsgewalt herauszufordern, eine solche Volksversammlung und die durch sie vertretenen Principien zu zersprengen und zu vernichten. Wir müssen uns den Fall denken, daß es im Interesse einer solchen Versammlung liegt, es zu vermeiden, daß solche Störungen in ihrem Schooße vorkommen. Es war freilich in den alten Zeiten ein Hauptvorzug solcher Versammlungen gewesen, daß die freien Männer Waffen an der Seite trugen, und wir wissen namentlich, daß bei den alten Deutschen der höchste Beifall darin bestand, wenn mit den Waffen geklirrt wurde; allein wir wissen andererseits auch, daß Völker, die sehr eifersüchtig über ihre Freiheit wachten, daß die Republikaner des Alterthums so strenge Gesetze gaben, daß sie das Erscheinen in einer Volksversammlung mit einer Waffe an der Seite mit dem Tode bestrafte. Ich erinnere Sie bei dieser Gelegenheit an einen großartigen Zug aus der alten griechischen Geschichte, an jenen Republikaner aus Athen, der von einer Reise zurückgekehrt, plötzlich Kunde bekam von einer Volksversammlung. Er wollte derselben schnell beizuwohnen, und vergaß in der Eile, den Dolch abzulegen, und als er in die Versammlung kam und aufmerksam gemacht wurde, daß er eine Waffe bei sich habe, rief er aus: „Dem Gesetze muß Genüge geleistet werden!“ und stieß sich den Dolch selbst in das Herz. Das war republikanische Achtung vor dem Gesetze, und wenn wir auch keine Republikaner sind, und wenn wir auch das Beispiel dieses Republikaners nicht buchstäblich nachahmen wollen, so werden wir doch darin einverstanden sein, daß ein großer Grad von solcher republikanischen Achtung vor dem Gesetze uns und unserem Vaterlande sehr wohlthätig sein wird. (Allgemeiner lebhafter Beifall.)

Präs. Der Verbesserungsantrag der Herren Abg. Schuselka und Zimmer lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Ueberschreitungen dieses Rechtes werden nach dem Aufrührgesetze behandelt.“ Wird der Antrag unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Es hat mittlerweile auch der Abg. Raubek seinen Verbesserungsantrag vorgelegt; derselbe ist gestellt, zum ersten Satze des ersten Absatzes wäre beizufügen nach dem Worte: „anzuzetgen“, und lautet: „Sind jedoch nur dann zu unterlagen, wenn die Sicherheitsbehörde für die Wahrung der Ruhe nicht hasten zu können erklärt.“ Wird dieser Verbesserungsantrag unterstützt? (Wird nicht unterstützt.) Es hat nun das Wort der Herr Abg. Vacano.

Abg. Vacano. Ich trete das Wort dem Abg. für Linz ab.

Abg. Wiser. Ich beginne heute meinen Vortrag mit einiger Befangenheit, nachdem es bei meinem letzten Vortrage einem sehr ehrenwerthen Mitgliede des Hauses gelungen ist, etwas grillenhaftes in demselben zu entdecken. Ich glaube heute nicht so unglücklich zu sein, daß ich mir denselben Vorwurf zuziehe, ich werde mich bemühen, um so klarer und deutlicher zu seyn. Die sämtlichen Redner vor mir sehen das in Frage stehende Recht als ein höchst wichtiges an, ich sehe es als ein solches an, gegen dessen Gebrauch von Seite der Staatsverwaltung die wenigste Besorgniß, oder vielmehr das wenigste Mißtrauen stattfinden soll; denn ich mache aufmerksam, welcher Unterschied zwischen der Volksversammlung unter freiem Himmel, und andern Versammlungen stattfindet, die im geschlossenen Raume vor sich gehen. Wir haben bei ersteren vollständig die Oeffentlichkeit. Es besteht weiters ein großer Unterschied zwischen Versammlungen, die bei eigentlichen Vereinen stattfinden, wir haben bei letzteren einen dauernden Zweck, während bei den Volksversammlungen in der Regel nur ein vorübergehender, durch Zeit und Umstände hervorgerufenen Zweck der Gegen-

stand der Berathung sein wird. Nachdem nun das Volk in solchen Versammlungen auf so offene Weise auftritt, so glaube ich, daß die Staatsverwaltung auch volle Ursache zum Vertrauen hat; sie hat volle Ursache zum Vertrauen, weil alles, was da vorgeht, die Absicht, die man sich vorgesetzt hat, die Art und Weise der Verhandlungen, alle übrigen Vorgänge vor den Augen der ganzen Welt sich kund geben, weil alles vor einer solchen Menge von Mitgliedern stattfindet, daß jederzeit in Beziehung auf alles, was vorging, die Constatirung stattfinden könne, daß die Staatsverwaltung hierbei nicht in Sorge sein darf und muß, daß die Unkenntniß über die Absichten solcher Versammlungen in der Zukunft eine Verantwortung für sie herbeiführen werde; daß also nichts ihrer Wachsamkeit entgegen stehe. Ich sehe in solchen Volksversammlungen noch weiters ein ganz vorzügliches Mittel, um das Volk nach und nach für die politische Frage heranreifen zu machen, und die in doppelter Beziehung, indem sie einerseits jedweden, der sich für das allgemeine Beste interessiert, die beste Gelegenheit geben, seine Ansichten zu entwickeln, und sie gegenseitig auszusprechen, und andererseits diejenigen, welche auf diesem Grade der Bildung und des Eifers noch nicht stehen, Gelegenheit haben, das zu hören, was andere, die mehr befähigt sind, vortragen. Es wird auf diese Art mehr geleistet für die Heranbildung des Volkes, um sich in politischen Fragen mit reifer Ueberlegung zu benehmen, als auf irgend eine andere Weise. Männer, und ich setze doch voraus, daß nur diese daran Theil nehmen werden, können sich mit dem Unterrichte, ich möchte sagen, mit der Schule nicht mehr befassen, und für sie wird keine andere Gelegenheit übrig bleiben, als in Versammlungen das zu hören, was Noth thut, und was der Augenblick erfordert, mit Hilfe anderer Ansichten auszutauschen und zu berichtigen. Von diesem Gesichtspuncte aus, glaube ich, daß eine sehr große, nicht nur Nützlichkeit, sondern Nothwendigkeit der Volksversammlungen vorliegt. Ich finde, daß hier in ähnlicher Weise gleichsam die Redefreiheit und die Lernfreiheit gewahrt wird, und so wenig als ich in Bezug auf das Recht, durch die Presse seine Gedanken zu veröffentlichen und der Mitwelt mitzutheilen, jemals zugeben kann, daß eine Präventivmaßregel eintreten kann, so wenig gebe ich zu, daß, in diesem Falle irgend eine Präventivmaßregel am rechten Platze wäre. (Beifall.) Der Einzelne hat dieselben Fähigkeiten, Gutes zu wirken und Böses zu thun, wie die Gesamtheit. Nun, glaube ich, ist es ein wesentliches Erforderniß einer wohl verstandenen Freiheit, daß der Mensch von seinen Kräften, jedoch immer unter Sanc-tion des Gesetzes, Gebrauch machen könne, und freien Gebrauch machen soll; dieses Recht, das Einzelnen zusteht, muß, wenn von wahrer Freiheit die Rede sein soll, auch der Gesamtheit zustehen; ich glaube, diese muß auch das Recht haben, sich in Versammlungen auszusprechen, und diejenigen Gesinnungen auszusprechen, denen sie sich zuwenden will; sollte sie sich aber von der Bahn des Rechtes und des Gesetzes entfernen, dann mögen auch die Gesetze schnell zur Hand sein, und in aller Strenge ihre Wirksamkeit üben. Ich glaube daher, daß von diesem Rechte im Allgemeinen kein so großer Schade und Nachtheil zu besorgen sei, als man sich vorstellt. Man hat dabei gewöhnlich nur den Mißbrauch vor Augen, wenn wir aber den Mißbrauch stets voranstel-len werden, so werden wir den Gebrauch jedweden Rechtes in vorhinein aufheben müssen. (Bravo.) Ich glaube, wir müssen dem Einzelnen das Recht der Unbescholtenheit zugesprechen, und können dem ganzen Volke dieses Recht im Großen nicht entziehen; wir müssen voraussetzen, daß eine Gesamtheit, die sich noch obendrein, wie hier bestimmt wird, ohne Waffen versammelt wird, nachdem sie sich zu einem bestimmten Zwecke versammelt, auch wissen wird, was sie will, wohin sie ihre Thätigkeit richten soll, daß sie sich nicht gegen das Gesetz sondern daß sie sich für das Gesetz, ja sogar zur Besserung und, ich möchte sagen, zur mehreren Begründung des Gesetzes

zur Wahrung des Gesetzes und der Freiheit versammeln und berathen wird. Ich finde nun, wenn ich den Paragraphen, wie er hier beantragt ist, in seiner Gesamtheit nehme, daß bei Versammlungen, die in geschlossenen Räumen abgehalten werden, keineswegs gefordert wird, daß eine vorläufige Anzeige stattfinden soll, und wenn ich schon eine Anzeige zugeben würde, so finde ich sie eher hier nothwendig als dort, wo man sich unter freiem Himmel versammelt. Dort gestattet man der Regierung und ihren Organen, von allen Vorgängen augenblicklich und zu jeder Zeit vollständig Kenntniß zu nehmen, während man in geschlossenen Räumen viel leichter der Aufmerksamkeit und der Einwirkung der Regierung und ihrer Organe entgegen kann. Ich finde außer dieser Inconsequenz auch die Gefahr herbeigeführt, der vernünftigen Freiheit gegenüber ungerecht zu werden, wenn man Präventivmaßregeln einleitet. Ueberhaupt ist es zu gefährlich, wenn man eine Anzeige als nothwendig zur Gestattung einer Versammlung voraussetzen will, denn mit einer bloßen Anzeige oder Anmeldung wird man sich nicht begnügen; man wird angeben müssen, zu welchem Zwecke sie stattfindet, man wird bestimmen müssen, von wem die Anzeige zu erstatten sein wird, und wird sich dabei in eine Menge von Cauteln verlieren, wird am Ende in zu große Schwierigkeiten kommen, und sich vom Gebrauche dieses Rechtes in Folge dieser Cauteln, die zu beobachten sein werden, sehr leicht abschrecken lassen. Außerdem, wenn eine Anzeige geschehen ist, und wenn sie auch detaillirt geschehen ist, so müssen doch die Organe der Regierung in Berathung ziehen, ob die Versammlung zuzugeben sei oder nicht; sie müssen das zu einem Zeitpunkt in Berathung ziehen, wo sie nicht wissen, auf welche Art das Volk sich bei Berathungen benehmen werde. Es wird nicht an Beispielen fehlen, oder vielmehr dort, wo die Verwirklichung solcher Versammlungen eingetreten ist, sehen wir es sehr häufig, daß öfters der Zweck, um welchen die Versammlung zusammen berufen wurde, von dem Volke geradezu gemißbilliget wird, und daß gerade durch die Deffentlichkeit sich der Ausdruck dessen kund gibt, was am Ende die Regierungsorgane zu verwirklichen auf sich nehmen müssen, denn das Volk in der Gesamtheit bewahrt den einfachen und schlichten Verstand, der sich zwar öfters hinreißen läßt durch Beredsamkeit, aber dennoch in der Mehrheit und in der Hauptsache dasjenige gut heißt, was ausführbar ist und was dem Ganzen Gutes verspricht. Wenn man sich von dem allein leiten lassen sollte, was — wie ich schon bemerkte — der Mißbrauch mit sich bringt, so wird es am Ende um alle Gesetzmäßigkeit, um allen vernünftigen Gebrauch von Rechten gethan sein. Ich habe mir daher erlaubt, das Amendement vorzuschlagen: „Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgestellt werden.“ Ich habe in demselben die Präventivmaßregeln vermieden, daß vorher eine Anzeige geschehen müsse; weiter habe ich das Wort Ordnung nicht aufgenommen, und bloß öffentliche Sicherheit gesetzt, und zwar mit gutem Vorbedachte, denn das Wort Ordnung ist doch zu vieldeutig, während mir der Ausdruck öffentliche Sicherheit viel bestimmter zu sein scheint. Wir wissen, daß es einen Ausdruck gibt, der heißt: „Ordnung und Ruhe,“ wir wissen, was zur Geltendmachung dieser Idee alles verfügt und gethan wird. (Beifall von der Linken.) Ich glaube, wenn wir sagen: öffentliche Sicherheit, so können wir uns gerade auf bestimmte Gesetze berufen. Die öffentliche Sicherheit ist dann gefährdet, sobald das eintritt, was die Strafgesetzgebung unter Garantie nehmen muß; so bald sie sagen kann: „Hier ist ein Straffall,“ so oft ist die öffentliche Sicherheit gefährdet. Ich würde daher den Ausdruck: „öffentliche Sicherheit“ wählen. Ich habe ferner den Ausdruck „abgestellt“ gewählt, und zwar aus dem Grunde, weil in dem Worte „unterfragen“ ein Nebengriff mitläuft, es ist immer eine Prävention darin zu finden. Ich glaube aber, in dem Worte „abgestellt“ ist

der Zweck angedeutet, daß die Regierungsorgane auf irgend eine Art in Kenntniß des Zweckes oder Vorganges bei den Volksversammlungen gekommen, aus Rücksichten öffentlicher Sicherheit oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sich veranlaßt finden können und dürfen, die Versammlung nicht zuzugeben, oder falls sie schon stattgefunden, sie aufzuheben. Es ist von einer Seite dieses Hauses hingewiesen worden, und zwar von meinem unmittelbaren Vorredner, daß dadurch vollkommen der Zweck erreicht würde, wenn man sich auf das zu erlassende Auf-rührergesetz und dessen Bestimmungen beziehen würde. Ich sehe voraus, daß nebst den gewöhnlichen Strafgesetz-Bestimmungen wohl auch ein Auführergesetz den Gegenstand unserer Legislation bilden werde; ich glaube aber beinahe, daß das in gewisser Beziehung eine zu gefährliche Bestimmung wäre, und daß es in anderer Beziehung wieder zu weit reiche, wenn man voraussetzt, daß die Volksversammlung so weit gehen könne, daß der Auführer nahe bevorstehe, denn ich glaube, daß dann der Wirkungskreis oder Freiheitskreis einer Volksversammlung zu weit gehend angenommen wird; andererseits glaube ich, daß, wenn man das Auführergesetz allein als maßgebend nimmt, vielfach den Organen der Regierung eine sehr schwere und unangenehme Lage in der Art bereitet werde, daß sie vielleicht öfters Gebrauch machen werden von diesem Rechte, die Auführersacte zu verlesen, als es nothwendig sein wird, und ich denke, daß man von dem äußersten Mittel auch nur im äußersten und schwierigsten Falle Gebrauch machen sollte. Dieß sind die Gründe, warum ich mich auch im Namen meiner politischen Freunde bestimmt gefühlt habe, der hohen Versammlung mein Amendement anzuempfehlen, und für dasselbe das Wort zu ergreifen (Tritt unter Beifall ab.)

Präs. Der Verbesserungsantrag des Abg. Wljer, welcher zum zweiten Satz des ersten Absatzes gestellt wurde, lautet: „Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgestellt werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. — Es hat nun das Wort der Herr Abgeordnete Dylewski.

Abg. Dylewski. Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Litz hat durch den Vorwurf des grillenhaften mich getroffen; ich muß mich ausdrücklich verwahren, daß ich diesen Beisatz auf seinen Vortrag bezogen habe; im Gegentheile, meine Herren, das grillenhafte verwahre ich für meine Vorträge als ein ausschließliches Privilegium, nur mir hat es gegolten, und ich glaube, Sie werden es geduldig hinnehmen, daß ich bei dem gegenwärtigen Stande unserer Angelegenheit noch so viel Muth und Laune bewahrt habe. (Bravo.) Die Rede des Abgeordneten für Litz war herrlich, hat alles so dargestellt, daß man es kaum wagen könnte, es besser darzustellen. Leider hat er eine Consequenz daraus abgeleitet, die gar nicht mit seinen Prämissen zusammenhängt. Er hat die Volksversammlungen mit vollem Recht in Schutz genommen; aber daß er die Volksversammlungen dann doch abstellen läßt, kann mir gar nicht genügen. Er gestattet, sie abzustellen, aus ungenügenden Gründen, aus Rücksichten der dringenden Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit, aus Rücksichten und Gründen, welche er selbst als unbestimmbar erklärt hat, und unter deren Vorwände gerade dieses Recht verkürzt werden kann. Abgestellt werden. Meine Herren, wir sprechen von Volksversammlung überhaupt; ich bin ein besonderer Vertheidiger und Verfechter der Freiheit der Gemeinde, und so Gott will, daß mir etwas Kraft übrig bleibt nach den Kämpfen in dieser Berathung, will ich nach Hause zurückkehren, und in der Gemeinde mich des Lebens freuen, eines patriarchalischen Lebens; ich werde in meine Gemeinde zurückkehren, und dort unter den Linden Versammlungen halten; denn wir, meine Herren, haben in unseren Gemeinden keine Odea oder sonstige Localitäten. (Weiterkeit.) Wenn Sie für diese Volksversammlungen

lungen, für diese ursprünglich schönsten Versammlungen Beschränkungen aufstellen, was wird dann aus meiner Versammlung unter den Linden werden? (Heiterkeit.) Wenn Sie die Versammlungen abstellen, was wird mit den Vorbereitungen, mit den für die Versammlung zugerichteten Speisen und Getränken geschehen? (Heiterkeit.) Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Linz, daß es ihm auffalle, wie man für Versammlungen in geschlossenen Räumen mehr Recht einräumt, als für Versammlungen unter freiem Himmel, sind wirklich sehr gegründet. Ich kann nicht begreifen, wie diese Hand der Polizei-Herren, der Verfechter der Staats-Polizei so weit diesen §. hat meistern können, daß uns diese Beschränkung da vorgebracht wird! Unser Glück bei den constituirenden Grundsätzen, glaube ich, wird nur dann erzielt, wenn das ganze Volk an dem allgemeinen Wohle Theil nimmt, aufrichtigen, innigen Antheil nimmt. Nun, eine constitutionelle, eine freie Regierung soll sich doch freuen, daß sich das Volk unter freiem Himmel versammelt, nicht in geschlossene Räume sich flüchtet, und daß diese Regierung mit den Wünschen des Volkes schneller und leichter vertraut werden kann. Daß man Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt, ist gerade das Umgekehrte von dem, wohin eine constitutionelle Regierung zielen soll. Die Sicherheitsbehörde! — Während ich den Vortrag des Abgeordneten für Linz lobe, und natürlich gerade deshalb dem Antrage des Abgeordneten Schuselka mich aus ganzer Seele anschließe, muß ich auch gegen dasjenige Manches anführen, was im §. vorkommt. — Die Sicherheitsbehörde, wer wird diese sein, und wo wird sie sein? Dieses alles wissen wir nicht, und hier ist wieder die Bemerkung des Abg. für Linz sehr practisch, welcher gesagt hat, daß die Möglichkeit der Schwierigkeiten, denen man ausgesetzt sein wird, uns manchmal die Lust zu derlei Versammlungen benehmen dürfte. Der Abg. Schuselka hat auf den gegenwärtigen außerordentlichen Zustand große Rücksicht genommen. Niemand kann von diesem Zustand abstrahiren. So Gott will, sollen wir aber für längere Zeit bauen, denn dieser Zustand kann nicht lange dauern. Man wird doch einmal einsehen müssen, es helfe nichts, gegen das Volk zu gehen, man muß mit dem Volke gehen. (Bravo.) Wie ich jetzt vom Hause kam, war schon bereits in Galizien zu Ende November die Straße mit Schnee bedeckt; dieser Schnee war durch Wagen und Schlitten so geebnet, daß der Eilwagen aus der Föhre kam, und sich auf keine Art auf der erhabenen Mitte des Weges erhalten konnte. Es kam also dahin, daß wir mit dem Eilwagen in den linken Graben geriethen; der Postillon strengte sich mit aller Kraft an, es gelang ihm herauszukommen, aber statt auf der Mitte des Weges zu bleiben, glitt er der Eilwagen in den rechten Graben noch tiefer hinein. Meine Herren, der Fuhrmann, der in den rechten Graben führt, fährt nicht den geraden Weg, und wird er nicht bald aus dem rechten Graben herauskommen, so werden wir ihm zurufen: Steig ab vom Bock, oder wir verlassen den Wagen. — Wir erinnern uns dabei unwillkürlich an den Belagerungszustand. Das ist ein merkwürdiger Zustand, meine Herren! (Heiterkeit.) und bedenkt man die Zukunft Oesterreichs und das große Mißverhältniß, in welchem dieser Belagerungszustand auf diesen Ländern lastet, so wird Einem bange für die Zukunft Oesterreichs. Wohin werden wir noch mit dem Belagerungszustand kommen? Ich weiß nicht, ob die Nachricht wahr ist, die sich in einem böhmischen Blatte befand, daß in Prag auf eine Wache geschossen wurde, und daß der Thäter vom Militär gewesen. Es ist dies vielleicht falsch, ich will dem keine Deutung geben; aber es dringt sich mir der Gedanke auf, was dann, wenn auch das Militär in Belagerungszustand würde erklärt werden müssen? (Beifall.) Zum Volke müssen wir einmal zurückkehren, zu dem Volke, das sich im Vertrauen auf die redlichen Absichten der Regierung ohne Scheu öffentlich versammelt,

und das, was sein Herz drückt, öffentlich vorträgt. Ich habe noch ein anderes Privilegium für mich in Anspruch genommen, nämlich das, ein Practiker zu sein. Nun, auf diesem practischen Felde habe ich die Freiheit der Gemeinde, ihre freie Selbstbestimmung versprochen, und dabei werde ich verbleiben. Diese meine practische Ansicht, meine Herren, ist, wie ich bemerkte, in manchen Blättern bekämpft worden, obwohl diese Blätter manchen Anträgen das unpractische vorgeworfen haben; ich werde es mir nicht nehmen lassen, daß ich das Practische stets habe, und daß Sie meine practische Ansicht getheilt haben; thun Sie es also auch hier. Lassen Sie sich durch jene Ansichten der vermeintlich allein beseligenden Polizei- und Staatsmänner nicht irre führen, bewahren Sie für das Volk, was ihm unumgänglich nothwendig ist, und Sie werden einen einigen, starken Organismus bauen. Allerdings ist man jetzt zur Ausflucht gekommen: „zu einem einigen Organismus soll alles hübsch einformig, nach einem Muster, mit einer Schere zugeschnitten werden.“ — Das soll einig sein? Ich bin practisch, meine Herren, und sage Ihnen, ohne Eintracht gibt es keine Einigkeit, und gerade der Herr Abgeordnete, welcher Ihnen schon mehrere mathematische Aufgaben so richtig löste, wird Ihnen auch sagen, daß es mit der Einigkeit und mit der Stärke nicht weit kommen wird, wenn Sie einen großen Theil der Arbeitskräfte dahin verwenden müssen, um die Widerspenstigen beim Schopf zu behalten. Aus diesem, was ich nun gesagt habe, fließt ganz natürlich, daß ich den Änderungsantrag des Abg. Schuselka aus allen Kräften unterstützen muß. Sollte es gelingen, diesen Satz auch noch mit dieser Beschränkung, mit dieser polizeilichen Beschränkung weiter auszustatten, dann, meine Herren, sollte man wirklich verzweifeln, ob denn auch diejenigen Herren, welche die Staatspolizei verfechten, mit ihren Ansichten vor etwas anderen werden weichen müssen, als vor der unabwiesbaren und unaufhaltsam nahenden Nothwendigkeit. Ueberall wurden z. B. von ihnen die Pässe als etwas unumgänglich nothwendiges betrachtet. Stets behaupteten sie, daß es nicht möglich ist, zehn Tausend redliche Leute wegen der Gefährlichkeit eines Einzelnen frei herumgehen zu lassen. Nun, in Belgien haben die Eisenbahnfahrten so sehr überhand genommen, daß endlich die Herren Polizeimänner bei der Untersuchung der Pässe außer Athem kamen, und an der Erhaltung des Passwesens verzweifeln mußten, und die Pässe sind dort ausgegeben. Ich glaube, dahin wird es bei uns nicht zu kommen brauchen; wir werden aus redlicher Pflicht, aus redlicher Zuneigung, aus redlicher Hingebung für die Freiheit, die Freiheit vor den Polizeimaßregeln in Schutz nehmen. Sollte es anders werden, meine Herren, dann müßte ich mit einem Gefühle von Wehmuth Sie an einen Staat erinnern, den es in Europa gibt, und der als der despotischste verschrien ist, — an die Türkei. Es gibt in der Türkei gar keine Polizei, gar keine Pässe. Die Türkei hat auch ihre Blüthe gehabt, sie ist aber nicht wegen Mangels der Polizei gesunken. Sollte es also dahin kommen, daß solche Beschränkungen, solche Polizeibeschränkungen bei uns vorkommen, dann müßte ich vielleicht einmal meine Theilnahme an Ihren Berathungen mit den Worten schließen: „Nach der Türkei! Nach der Türkei, um mich vor Eurer Freiheit zu retten!“ (Beifall.)

Präs. Der Herr Abg. Vacano hat das Wort. (Verzichtet.) Herr Abg. Straffer. (Nicht anwesend.) Es ist kein weiterer Redner eingezeichnet. Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand.) Wollen der Herr Berichtstatter darauf erwidern?

Abg. Hein. Ich habe nicht das Recht der Volksversammlungen zu vertheidigen, denn es wurde nicht angegriffen. Jedoch habe ich auf einige sehr wesentliche Amendements zu diesem Paragraphen der Grundrechte zu erwidern. Zuerst hat Herr Borroja das Wort „friedlich“ in diesem Paragraphen angefochten und hat ge-

sich friedlich zu versammeln, ohne einer besondern Erlaubniß dafür zu bedürfen. Ich glaube, da hat der Herr Abgeordnete sehr Unrecht. Es waren gewisse friedliche Versammlungen, die ein für allemal im Voraus bestimmt waren, z. B. censurirte Theater, censurirte Gottesdienste u. dgl. gestattet. Aber Volksversammlungen zusammen zu berufen, um über politische Fragen, über gemeinsame Angelegenheiten sich zu besprechen und Beschlüsse zu fassen, das war, wenn sie auch noch so friedlicher Natur gewesen wären, durchaus nicht gestattet. Uebrigens hat uns zu diesem Beisatz des Wortes „friedlich“ der Wortlaut aus anderen Constitutionen, die eingesehen zu haben wir nicht läugnen, bewogen. Ich werde die betreffenden Stellen verlesen. Wir finden in der Constitution für Pensilvanien den Paragraphen: „Die Bürger haben das Recht, sich in friedlicher Weise für ihr gemeinschaftliches Beste zu versammeln.“ In der Constitution für Texas: „Die Bürger sollen ein Recht haben, sich in friedlicher Weise für ihr gemeinschaftliches Wohl zu versammeln.“ Die Constitution für Belgien enthält die Bestimmung: „Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen versammeln zu dürfen, gemäß den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen, ohne es vorher von der obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig zu machen.“ Diese Verfügung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, weil sie den Polizei-Gesetzen unterworfen sind. Aehnliche Bestimmungen enthält die neuere preussische und die neueste französische Constitution, letztere im Artikel acht: „die Bürger haben das Recht, zusammen zu kommen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ Beinahe wörtlich, wie unser Constitutions-Ausschuß diese Stelle stylisirte, finden wir die bezügliche Bestimmung in den citirten Verfassungen. Weil Völker, welche in der Freiheit doch weit mehr gereift sind als wir, diese Textirung nicht für überflüssig gehalten haben, so sollte man doch dem Constitutions-Ausschuß nicht den Vorwurf machen, daß er diese Textirung festgehalten hat. Der Constitutions-Ausschuß ist nicht da, um Experimente zu machen, um mit Gewalt originell zu sein; das Beste, was in den Verfassungen anderer Staaten vorkommt, für unsere Verfassung zu benutzen, war seine Pflicht, und diese hat er redlich zu erfüllen gesucht. Die Hauptangriffe der Herren Redner sind dagegen gerichtet, daß Volksversammlungen unter freiem Himmel einer strengeren Behandlung zu unterziehen sein sollen, als Volksversammlungen in geschlossenen Räumen. Der Redner vor mir hat einen bedeutenden Widerspruch darin gefunden, und gemeint, eine constitutionelle Regierung, welche auf der Basis der Oeffentlichkeit ruht, sollte vielmehr die Versammlungen im Freien als jene in geschlossenen Räumen begünstigen, weil sie eben auch auf der nämlichen Basis, auf der Oeffentlichkeit beruhen. Es ist allerdings etwas Wahres daran, es ist aber auch ein Irrthum in dieser Ansicht, denn die Versammlungen in geschlossenen Räumen brauchen nicht geheim zu sein, es kann der Zutritt jedem Staatsbürger freistehen, dadurch werden sie öffentlich; aber sie sind weit weniger gefährlich für die öffentliche Sicherheit, als die Versammlungen in freien Räumen, weil die Versammlungen in geschlossenen Räumen nie die große Anzahl von zu Versammelnden aus allen Klassen der Staatsbürger in sich fassen werden, wie die Versammlungen im Freien; sie werden auch der öffentlichen Ordnung weniger nachtheilig sein können, weil, wenn in einer geschlossenen Versammlung eine Unordnung entstände, diese doch nur auf den geschlossenen Raum beschränkt bleibt, und sich nie in solcher Ausdehnung kund gibt, und auf die übrigen Staatsbürger nie so unmittelbar wirkt, wie bei einer Versammlung, welche im Freien stattfindet. Ich erkenne zwar den Gegensatz zwischen Rechtsstaat und Polizeistaat, aber ich kann mir denn doch keinen civilisirten Staat ganz ohne alle Polizei denken; ohne Polizei im höhern Sinne des Wortes ist eine Regierung unmöglich. Wenn der Herr Abgeordnete vor mir jede Po-

lizei ganz verdammt haben, und aus dem Staate, der noch etwas von Polizei besitzt, lieber in die Türkei flüchten will, so kann ich ihn um seinen Geschmack nicht beneiden, denn wie gesagt, ich glaube, in einem civilisirten Staate sind verschiedene Polizeimaßregeln höchst nöthig. Ich erinnere an die Straßenpolizei, an die Sanitätspolizei, an die Sicherheitspolizei. Es gibt noch Länderstriche, und besonders in der Provinz, aus welcher der Abg. Dylewski gesendet ist, wo man ohne eine tüchtige Sicherheitspolizei vielleicht heutzutage noch nicht sicher reisen könnte, und selbst die Straßenpolizei würde, wenn sie besser geregelt gewesen wäre, verhindert haben, daß Herr Dylewski bald in den linken und bald in den rechten Graben geschleudert wurde, als er mittelst Silwagen auf der schneebedeckten Straße reiste. Das Hauptbedenken, welches gegen diesen Paragraph angeregt wurde, besteht darin, daß man nicht beurtheilen, nicht in voraus bestimmen könne, welches die Fälle der dringenden Gefahr seien, und wann die Dringlichkeit der Gefahr beginne. Dieß müßte denn da doch immer dem Ermessen einer Behörde anheim gestellt werden, und wer sollte diese Behörde sein? soll es die Sicherheitsbehörde sein? was ist eine Sicherheitsbehörde? wer wird die Sicherheitsbehörde sein? so hörte ich fragen. Ich antworte: Ohne Sicherheitsbehörden ist eine Regierung nicht möglich, das werden mir wohl Alle zugeben; daß man aber der Sicherheitsbehörde auch die Beurtheilung einräumen müsse, wann Gefahr für die öffentliche Sicherheit da sei, versteht sich eben so von selbst, denn sonst wäre ja die Sicherheitsbehörde überflüssig und könnte nie zum Handeln kommen. Man kann nicht durch ein Gesetzbuch voll Casuistik alle Fälle aufzählen, in welchen endlich das Einschreiten der Sicherheitsbehörde ermöglicht sein soll; und auch da hätte die Sicherheitsbehörde noch immer die Subsumtion des Falles unter das Gesetz zu machen. Ich bitte zu erwägen, daß wir nicht mehr in dem alten Staate leben, wo alle Deffentlichkeit, alles Besprechen über Maßregeln einer öffentlichen Behörde in der Presse oder in Versammlungen ein Verbrechen war; die Presse gibt die Möglichkeit, sich in öffentlichem Wege über mißliebige Anstalten und Organe der Regierung auszusprechen, und dieß muß doch einen wesentlichen Einfluß darauf üben, daß solche Uebergrieffe der Sicherheitsbehörde, wie sie früher vorgekommen sind, nicht mehr stattfinden können. Man hat — um sich dagegen zu verwahren, daß die Sicherheitsbehörde die Beurtheilung haben solle, wann die Gefahr anfangt, und wann sie dringend zu werden beginne — vorgeschlagen, kurz zu bestimmen: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Ueberschreitungen dieses Rechtes sollen nach dem Aufbruchgesetz behandelt werden.“ Ich hätte im wesentlichen nichts dagegen einzumenden, wenn ich nicht das sehr wichtige Bedenken hegen würde, daß man, wie Herr Löhrer richtig bemerkte, sich auf ein Gesetz beruft, dessen Inhalt wir noch nicht kennen, und von dem es noch zweifelhaft ist, ob wir es auch noch machen werden; wir wissen also nicht, welchen Beschränkungen dadurch das Versammlungsrecht unterworfen sein wird, wir wissen nicht, welche Verationen die Sicherheitsbehörde sich wird erlauben können, um Versammlungen an öffentlichen Orten und unter freiem Himmel unter dem Titel des Aufbruchgesetzes ganz unmöglich zu machen. Auch in dem Aufbruchgesetz werden nicht casuistisch alle möglichen Fälle aufgezählt sein, in welchen das Aufbruchgesetz zum erstenmale verlesen werden darf; es ist unmöglich, eine solche Casuistik in einem Gesetze zusammenzufassen, das Gesetz kann nur allgemeine Regeln feststellen; wenn nun die öffentliche Sicherheitsbehörde aus angeblicher Rücksicht für die öffentliche Sicherheit bei einer etwas bedeutenden Volksversammlung die übrigens ganz friedlich und ungefährlich sein mag, schon das Aufbruchgesetz in Anwendung bringen können soll, wenn sie, so oft

sie will, daß die Leute auseinandergehen sollen, durch Verlesen des Aufbruchgesetzes die Macht in die Hände bekommt, alle Volksversammlungen im Freien unmöglich zu machen, so frage ich, was ist durch dieß Amendement für die Freiheit gewonnen? Ich mache Sie nur auf die Gefahr aufmerksam, welche der Beisatz im Amendement Borrosch und Schufelka für die Möglichkeit, Volksversammlungen in freien wie in geschlossenen Räumen zu halten, mit sich bringt. Es heißt dort: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Ueberschreitungen dieses Rechtes sollen nach dem Aufbruchgesetz behandelt werden.“ Nun dürfte es nur der Zufall wollen, daß ein Einziger eine Waffe mit sich bringt, und es wäre eine Ueberschreitung dieses Rechtes, die offenbar kein Aufbruch ist, aber genügen würde, um gegen die ganze Versammlung nach dem Aufbruchgesetz vorzugehen zu können. Ich glaube, viel weniger Gefahr für das Recht, sich zu versammeln in geschlossenen und freien Räumen, enthält die Stylisirung dieses Paragraphes. Man hat den Ausdruck „Ordnung“ darin angefochten, weil unter dem Ausdruck: „zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ in früherer Zeit mannigfaltige Mißbräuche durch die Polizei stattgefunden haben. Meine Herren, aus lauter Furcht vor der früheren Polizei kommen wir am Ende in einen Zustand, welcher weit entfernt ist von aller Ordnung, von aller Möglichkeit, zu regieren. Wenn wir uns immer vor der vorigen Polizei fürchten, werden wir nie beginnen, frei zu seyn, weil wir aus lauter Furcht vor der vorigen Polizei alle Maßregeln veräumen, welche uns die wahre Freiheit friedlich und ruhig genießen machen sollen. Es ist doch gar keinem Zweifel unterworfen, daß es Fälle geben kann, wo Versammlungen, die im Freien ausgeschrieben sind, wirklich für die öffentliche Ordnung störend sind, ohne der eigentlichen Sicherheit gefährlich zu sein, und daß diese vielleicht auf einem anderen Blatze abgehalten werden können, wo sie der Ordnung und Sicherheit nicht gefährlich sind; z. B. eine große Volksversammlung wäre auf irgend einem Felde in der Nähe einer lebhaften Straße ausgeschrieben, und dieses Feld wäre doch so eng begrenzt, daß das Volk sich auf die benachbarte Straße ausdehnen und sie verstopfen müßte, um an der Versammlung Theil zu nehmen. Wenn nun diese Straße von Verkehrtreibenden lebhaft befahren wird, so müßten nothwendig Unordnungen entstehen; soll die Sicherheitsbehörde in solchen Fällen nicht das Recht haben, solche Versammlungen, wenn auch nicht ganz zu verbieten, so doch wo andershin verlegen zu können? Es sind eine Menge ähnlicher Fälle denkbar, die wir hier in diesem kurzen Paragraphen nicht tarativ aufzählen können; wenn wir nun zu unsern Sicherheitsorganen, die zum großen Theil aus der Wahl der Gemeinde-Mitglieder hervorgehen, so wenig Vertrauen haben, daß wir ihnen kein Urtheil und keine Macht für solche Fälle einräumen wollen, wenn wir sie mit den früheren Polizeibehörden verwechseln, dann werden wir nie zur Ruhe kommen, wir werden uns ewig ängstigen, daß unsere Freiheit keine Wahrheit sei, und eben darum mit der Freiheit wieder Schiffbruch leiden, wie in früheren Zeiten. Ich sehe die Gefahren, welche heute auf dieser Tribune geschildert wurden, nicht. Die Textirung: „die vorläufige Anzeige“ fordert ja keine Erlaubniß; es soll nur der Sicherheitsbehörde möglich gemacht werden, jene Vorkehrungen, die sie vielleicht im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für nöthig halten wird, vorbereiten und anwenden zu können, ohne gerade die Versammlung unter freiem Himmel zu untersagen. Es wird ja die Behörde verantwortlich sein, daß sie wirklich nur in Fällen dringender Gefahr, welche sie nachzuweisen haben wird, eine solche Versammlung untersagt. Das Amendement des Abgeordneten für Linz, welches das Wort „Ordnung“ ausgeschieden haben

will, ist sonst im Wesentlichen mit der Stylisirung des §. 11, die vom Constitutions-Ausschusse beliebt wurde, übereinstimmend; nur weicht freilich dieses Amendement darin ab, daß es die Untersagung nicht zuläßt, sondern die Volksversammlung, erst wenn sie bereits beisammen ist, durch die Sicherheitsbehörde abstellen lassen will. Ich weiß nicht, ob dieß für die öffentliche Sicherheit zuträglich sein wird, als wenn die gefährlich erscheinende Versammlung schon in Voraus untersagt wird, ja ich zweifle sogar daran um so mehr, weil in der Regel der Sicherheitsbehörde die Macht zu solcher Abstellung fehlen wird. Die Gründe, welche der Herr Abg. Wiser angeführt hat, billige ich vollkommen; aber ich komme immer wieder darauf zurück, daß es unmöglich ist, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, wenn der Sicherheitsbehörde die Hände so gebunden sind, daß sie kein eigenes Urtheil haben kann, und nur in jenen Fällen einschreiten darf, die im Voraus tarativ durch einen Coder, dessen Umfang ich zu beurtheilen nicht im Stande bin, bestimmt worden sind. Ich muß als Berichterstatter die Textirung des §. 11 eben aus Rücksicht für die Sicherheit und die Ordnung im Staate, auch dem Amendement des Herrn Abg. Wiser, so freisinnig dieß auch erscheint, vorziehen. Der Herr Abg. Löhrer hat auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß es in der Regel in den Grundrechten nicht angehe, sich auf andere Gesetze, welche erst erlassen werden sollen, zu berufen, deßwegen hat er sich auch den Amendements der Abg. Schufelka und Borrosch nicht angeschlossen, sondern er hat ein selbstständiges Amendement des Inhaltes gestellt: dieses Recht — nämlich das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln — unterliegt nur den in der Constitutions-Urkunde ausdrücklich enthaltenen Beschränkungen. Er hat hingewiesen, daß am Ende der Grundrechte ein eigener Paragraph aufgenommen werden soll, welcher alle Fälle aufzählt, in denen die Bestimmungen der Grundrechte suspendirt oder aufgehoben werden können. Wenn die hohe Versammlung in diesem Paragraphen alle diese Fälle aufnehmen will, und aufnehmen zu können glaubt, so hätte ich gegen dieses Amendement Löhrer's am allerwenigsten einzumenden, 1. weil es wirklich ein Uebelstand ist, wenn man bei einem so wesentlichen Rechte die Suspension von einem Gesetze abhängig macht, das man noch nicht kennt, und welches ein besonderes Gesetz außerhalb der Verfassung sein soll, und 2. weil ich sehe, wie viele meiner Collegen im Constitutions-Ausschusse das Bedürfnis gefühlt haben, daß in den Grundrechten ein Paragraph, eine Bestimmung aufgenommen werde, welche ein für alle Mal festsetzt, in welchem Falle die Grundrechte theilweise suspendirt werden können. Ich fürchte nur, daß dieser Paragraph, der da in Aussicht gestellt ist, den §. 11 nicht in der Art modificiren kann, daß für alle Fälle, wo eine auch nur zeit- oder theilweise Suspension nothwendig erscheint, vorgedacht sein wird; d. h. der Paragraph, der hier in Aussicht gestellt wird, dürfte sich wahrscheinlich auch nur mit einer Art Aufbruchgesetz befassen, folglich am Ende Löhrer's Amendement mit jenem Schufelka's in Eins zusammenfallen. Daß nun in Fällen des Aufbruchs die Grundrechte nothwendig und zwar von beiden Parteien ziemlich willkürlich suspendirt werden, ist eine anerkannte Thatsache, und ist vom Herrn Abgeordneten von Perchtoldsdorf sehr wohl ausgedrückt worden; aber der §. 11 soll ja eben für jene Fälle maßgebend sein, welche nicht zu den Ausnahms- und Aufbruchfällen gehören, sondern welche so häufig in der Gewöhnlichkeit vorkommen, Fälle, in welchen die gewöhnliche Sicherheitsbehörde mit ihren Mitteln ausreicht, und Fälle, in welchen das Volk, einsehend, daß die öffentliche Sicherheit unter gewissen Prozeduren leiden könnte, selbst von solchen Versammlungen auf Warnung oder Befehl der Sicherheitsbehörde freiwillig absteht wie d. Ich empfehle ihnen also den §. 11, wie er da steht. Gegen den letzten Absatz: „Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen“, ist eigentlich von keinem Herrn Redner etwas Wesentliches eingewendet worden Herr Schufelka hat eben diesen Absatz so lebhaft vertheidigt, daß ich glaube, im Interesse der hohen Versammlung meinen Bericht schließen zu müssen. (Pravo.)

Präs. Die zum §. 11 gestellten Verbesserungsanträge machen bezüglich der Abstimmung eine Theilung der einzelnen Sätze und Absätze des §. 11 nothwendig. Am meisten entfernt sich von der Stylisirung und von dem Wesen des §. 11 der Verbesserungsantrag des Abg. Borrosch, welcher zum 1. und 2. Satze des 1. Absatzes gestellt worden ist, indem er lautet: „Die österreichischen Staatsbürger sind zu unbewaffneten Volksversammlungen berechtigt, um über gemeinsame Angelegenheiten in gesetzlicher Weise zu berathen und zu beschließen. Ueberschreitungen dieses Rechtes sollen nach dem Aufrühr-Gesetze behandelt werden.“

Abg. Borrosch. Herr Präsident, ich erlaube mir bezüglich der Fragestellung das Wort zu ergreifen. Es geht das Amendement des Abg. Schuselka noch etwas weiter, weil der Zusatz darin fehlt, nämlich der Rechtstitel des Paragraphes, der Ausdruck „Volksversammlung“; ich würde daher die Theilung der Frage beantragen, wenn es zur Abstimmung meines Amendements käme, aber das Amendement Schuselka's müßte vorgehen.

Präs. Ich glaube das Gegentheil. Ich werde wohl über dieses Amendement getheilt, wie Sie es wünschen, abstimmen lassen. Ich glaube aber, daß dieses Amendement von dem Antrage des Constitutions-Ausschusses weiter entfernt ist, als der Verbesserungsantrag des Abg. Schuselka, namentlich bezüglich des ersten Satzes des ersten Absatzes des §. 11, indem der Abg. Schuselka zu diesem Satze gar keine Verbesserung vorschlägt. Der Umstand, daß der Abg. Schuselka den weiter folgenden Satz des §. 11 ausgelassen haben will, ändert an der Sache nichts, weil die spätere folgende Frage betrifft, weil ferner die beantragte Auslassung eines Satzes keine eigentliche Verbesserung ist, die aber jedenfalls zur Erledigung kommt, wenn über die Annahme des auszulassen beantragten Satzes abgestimmt werden wird. Ich glaube, wenn der Antrag des Abg. Borrosch angenommen wird, sollten alle übrigen Anträge entfallen, daher auch der Antrag des Constitutions-Ausschusses. Sollte er verworfen werden, so käme der 1. Satz des 1. Absatzes des §. 11 zur Abstimmung, der sonst von Niemanden amendirt wurde. Nach diesem würde sodann kommen der Verbesserungsantrag zum 2. Satze des 1. Absatzes, und in dieser Beziehung vor allen der Antrag des Abg. Löhrner, welcher sich am weitesten entfernt von dem Antrage des Constitutions-Ausschusses, deshalb, weil er diejenigen Beschränkungen, nach welchen die Versammlungen geregelt werden sollen, gleich in der Constitutionsurkunde aufgenommen wissen will. Näher steht dem Antrage des Constitutions-Ausschusses der Antrag des Herrn Abgeordneten Schuselka, weil sich derselbe auf ein Gesetz bezieht, nämlich auf das Aufrührergesetz, ein allgemeines Gesetz, welches außer den Bestimmungen der Constitution steht. Weiterhin würde der Antrag des Herrn Abg. Wiser kommen, welcher dem Antrage des Constitutions-Ausschusses näher steht und beinahe dieselbe Fassung hat, mit Ausnahme des Wortes: „Ordnung“ und daß statt „untersagt“ gesetzt werde „abgestellt werden.“ Sollte dieses Amendement verworfen werden, so kommt der Antrag des Constitutions-Ausschusses selbst zur Abstimmung. Bezüglich des 2. Absatzes wurde keine Verbesserung vorgebracht, demnach kommt der Antrag des Constitutions-Ausschusses zur Abstimmung. Der Abg. Borrosch wünscht, daß über sein Amendement getheilt abgestimmt werde; ich werde demnach den 1. Satz seines Amendements zur Abstimmung bringen. Er lautet: „Die österreichischen Staatsbürger sind zu unbewaffneten Volksversammlungen berechtigt, um über gemeinsame Angelegenheiten in gesetzlicher Weise zu berathen und zu beschließen.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Satzes sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Abg. Borrosch. Ich würde bitten, die Frage nur bis zu dem Worte „um“ zu theilen.

Präs. Ich glaube, es ist diese Theilung zu spät vorgeschlagen worden, es ist bereits abgestimmt und der 1. Satz des Amendements ist gefallen; der 2. Satz desselben muß später zur Abstimmung kommen. Nachdem kein weiterer Verbesserungs-

antrag zu dem 1. Satze des 1. Absatzes vorliegt, so kommt nun der Antrag des Constitutions-Ausschusses zur Abstimmung; er lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ Diejenigen Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Er ist angenommen. — Zum 2. Absätze kommt nun vor Allem zur Abstimmung das Amendement des Abg. Löhrner; es lautet: „Dieses Recht unterliegt nur den in der Constitutions-Urkunde ausdrücklich enthaltenen Beschränkungen.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieser Verbesserung sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist gefallen. Nun kommt der Antrag des Abg. Schuselka zur Abstimmung und zu gleicher Zeit der 2. Absatz des Antrages des Abg. Borrosch. Der Antrag der Abg. Schuselka und Zimmer lautet: „Ueberschreitungen dieses Rechtes werden nach dem Aufrührergesetze behandelt.“ Er ist ganz gleichlautend mit dem zweiten Satze des Amendements des Abg. Borrosch. Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieser Verbesserung sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Verworfen. — Es kommt nun der Verbesserungsantrag des Abg. Wiser zur Abstimmung. Er lautet: „Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgestellt werden.“ Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen aufstehen. (Viele erheben sich.) Es ist zweifelhaft. Ich werde die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, welche gegen die Annahme dieses Verbesserungsantrages sind, wollen aufstehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Nun ist es die Majorität. Der Antrag ist verworfen. — Nachdem alle Verbesserungsanträge abgelehnt worden sind, kommt der Antrag des Constitutions-Ausschusses zur Abstimmung, er lautet: „Jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Satzes sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität, er ist angenommen. — Es kommt nun der zweite Absatz dieses Paragraphes zur Abstimmung; er lautet: „Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Absatzes sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität, er ist angenommen. — Ich werde nun über den Paragraph als ein Ganzes abstimmen lassen. Der §. 11 wird demnach lauten: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden. — Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Paragraphes als eines Ganzen sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität, der §. 11 ist angenommen. — Es folgt nun die Berathung über den §. 12.

Abg. Hein. (liest): „§. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insofern Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.“

Präs. Die eingeschriebenen Redner sind: für den Paragraph die Abgeordneten Borrosch, Rossypal, Brestel, Purtscher, Schuselka, Dylewski, Stamm, Umlauf, Zimmer, Lasser, Neuwall. — Gegen den Paragraph: die Abg. Wildner, Strasser, Löhrner, Polazek und als vom Plaze aussprechend der Abg. Demel. — Es sind bereits einige Verbesserungsanträge eingebracht worden, und zwar der Verbesserungsantrag des Abg. Polazek. Derselbe wünscht nämlich, daß der §. 12 so laute: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden. — Dieses Recht kann durch ein Gesetz nicht anders beschränkt werden, als insofern seine Ausübung rechtswidrig oder staats-

gefährlich ist, oder der Sittlichkeit entgegen steht. — Kein Verein darf suspendirt werden, außer kraft eines behördlichen, mit Gründen versehenen Befehles, welcher binnen 48 Stunden dem Vereine zugestellt werden muß. — Kein Verein darf gänzlich aufgehoben werden, außer kraft eines ergangenen richterlichen, rechtskräftigen Urtheiles.“ Der Abg. Zimmer stellt folgenden Verbesserungsantrag: der §. 12 habe zu lauten: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden. Dieses Recht darf durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.“ — Der Abg. Löhrner wünscht, daß der ganze Absatz von dem Worte „insofern“ angefangen, ausgelassen, und statt dessen gesetzt werde: „Ueber die aus Rücksichten auf Sicherheit des Staates oder auf Sittlichkeit von der Behörde verfügte Suspension eines Vereines hat binnen der gesetzlich festgesetzten Frist das Gericht zu entscheiden.“ — Endlich hat der Abg. Demel folgenden Verbesserungsantrag überreicht: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insofern Zwecke und Mittel derselben nicht rechtswidrig sind. Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.“ — Es hat nun das Wort der Herr Abg. Wildner. (Berzichtet darauf.) Der Herr Abg. Strasser. (Nicht anwesend.) Der Herr Abg. Löhrner.

Abg. Löhrner. Ich würde dem Beispiele der beiden Herren Redner vor mir gefolgt seyn, wenn ich nicht ein Amendement gestellt hätte, welches zu rechtfertigen ich nicht unterlassen darf; ich bin gezwungen, eigentlich mich auf das zu beziehen, was ich bei dem §. 11 zu sagen mir erlaubte, nämlich hinzuweisen auf die Nothwendigkeit, daß die etwa für den Staatszweck nöthigen Beschränkungen auf ein bestimmtes Princip und ein bestimmtes Maß zurückgeführt werden, daß sie nach der Analogie irgend eines bestimmten Rechtsverhältnisses behandelt werden, um die sichernden Formen, die die Erfahrung von Jahrhunderten Völkern gelehrt, welche die Freiheit beglückt hatte — um diese sichernden Formen auch bei andern Verhältnissen anwenden zu können. Ich habe nämlich gegen den Satz, welcher hier vorgebracht wurde: „insofern Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind,“ dieselben Einwendungen, welche bereits von mehreren Rednern vor mir bei dem §. 11 bezüglich jenes Satzes: „in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden,“ vorgebracht wurden; ich habe zu bemerken, daß es klar ist, daß hier durchaus kein bestimmter Inhalt gegeben ist, es ist das Maß, die Gränze nicht genau angegeben, in wie weit der Staat das Interesse seiner Sicherheit oder der Sittlichkeit dem allgemeinen schrankenlosen Rechte, welches der Mensch von der Natur hat, entgegensehen dürfe; denn wer sollte beurtheilen, in wie fern Zwecke und Mittel der Vereinigung rechtswidrig oder staatsgefährlich sind? Die Behörden? Die Beamten? Es ist sehr gefährlich, ihnen dieß zu überlassen, selbst wenn man an den besten Willen bei ihnen glauben will, denn in der Regel leider zeigt es sich, daß die Gefahr für die Ordnung im Auge des Einzelnen größer ist, als die Gefahr für die Freiheit, und aus diesem eigenthümlichen Sachverhalt ist es hervorgegangen, daß selbst die besten Männer, sobald sie eine Verantwortlichkeit für den Gebrauch der Freiheit übernehmen sollen, immer die Gefahr für die Ordnung für die wichtigste halten, und die Gefahr für die Freiheit auszu großem Streben nach Ordnung so lange übersehen, bis es zu spät wird. Nach welchem Principe, nach welchem Maße, nach welcher Synthese soll beurtheilt werden, ob Zweck und Mittel einer Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich seyen? — Was die Mittel betrifft, so wäre es wohl leichter, denn da gilt genau in jedem Freiheitsstaate das Gesetz: Was nicht verboten ist, ist erlaubt. Wenn also ein Verein keine andern Mittel wählt, als solche, welche nirgends in einem Gesetze ausdrücklich verboten sind, so könnte von Seite der Mittel von vornherein keine Einwendung gemacht werden. Was aber den Zweck betrifft, meine Herren, wo kommen wir dahin,

denn ich frage, was versteht man darunter, in wie fern der Zweck eines Vereines staatsgefährlich sey? Was ist denn staatsgefährlich? Ich fürchte, daß in der Regel die Antwort so lauten würde: „was der Regierung so scheint!“ — Das also die Freiheit der Vereine factisch rein von der individuellen Ansicht dieses oder jenes Beamten abhängig gemacht seyn würde. Am Ende kann staatsgefährlich seyn so viel heißen: Einer bestimmten Staatsform gefährlich seyn. Man könnte nämlich sagen, es sey einer Staatsform jenes Streben eines Vereines gefährlich, irgend eine andere Staatsform möglich oder wirklich zu machen, irgend eine andere Staatsform anzubahnen. Auch das, meine Herren, sehen Sie wohl, läßt eine große Weite der Auslegung zu, und in so ferne würde eigentlich jeder Verein, der vielleicht nur die Kritik der vorhandenen Staatsform sich zum Zwecke machte, schon unter das Schwert dieses Paragraphes fallen. Mit einem Worte, es ist einer von jenen Sätzen, eine von jenen Kauteln, welche durchaus gar nichts Bestimmtes gibt für den Einzelnen und für den Verein, wie ferne seine Freiheit gesichert sey vor der Willkür, vor der Laune, vor der individuellen Furcht desjenigen, der diesen Paragraph der Grundrechte anzuwenden hätte. Ich glaube, man muß hier von einer andern Basis ausgehen, und man muß den Verein als eine moralische Person betrachten, und mithin für seine Freiheit dieselben festen, unveränderlichen Garantien suchen, welche für die persönliche Freiheit uns eine jahrhundertelange Erfahrung, wenigstens mir bekannt, in den germanistischen Principien, in dem Principe der Geschwornen gegeben hat. — Jene Freiheit, welche in der Habeas-corpus-Acte von England für den Einzelnen enthalten ist, jene Habeas-corpus-Acte gibt Ihnen ein bestimmtes Maß der Freiheit für den Einzelnen, sie gibt an, unter welchen Vorständen, welchen Umständen die Freiheit des Einzelnen suspendirt werden kann; sie gibt aber auch genau an, über welche Zeit die Suspension nicht dauern darf. Der Einzelne muß seinem Richter vorgestellt, seine Schuld muß erörtert, also der Grund festgestellt werden, warum seine Freiheit verfallen ist, oder er muß frei gelassen werden. Diese Analogie muß auf die Vereine angewendet werden. Ich habe schon vorher gesagt, daß ich zur gemäßigten äußersten Linken gehöre. Ich will redlich und aufrichtig einen Staat gebaut wissen, dem man jene Attribute gibt, die seine Selbsterhaltung betreffen. Ich will, daß der Staat wie jeder Einzelne das Recht habe, sich selbst zu erhalten, daß die rechtmäßigen und nöthigen Mittel seiner Selbsterhaltung ihm gegeben seyen, daß jene Beschränkungen der Freiheit in den Grundrechten festgestellt seyen, welche nöthig sind, damit die Existenz des Staates nicht gefährdet werde. Von diesen Grundsätzen ausgehend, will ich ohne weiters dem Staate, also der Behörde das Recht gegeben wissen, die Thätigkeit eines Vereines zu suspendiren nach Analogie der Verhältnisse, die wir bei der Freiheit der Einzelnen, bei der Pressefreiheit haben. Die Freiheit der Einzelnen kann suspendirt werden durch einen Verhaftsbefehl; die Freiheit der Druckschriften kann suspendirt werden durch Beschlagnahme; allein die wahre Freiheit für Alle liegt darin, daß dem Verhaftsbefehle über eine bestimmte Zeit die richterliche Procedur folgen müsse, daß der Beschlagnahme in bestimmter Zeit die Rechtfertigung der Beschlagnahme von dem Pressegerichte folgen müsse; so glaube ich, soll auch die Suspension des Vereines der Behörde freistehen, jedoch in bestimmter Zeit muß auf die Suspension die richterliche Prüfung gelegt werden, d. h. binnen einer bestimmten Zeit muß von dem Staatsanwalt die Klage auf Auflösung eines Vereines wegen seiner Gefahr für die Staatsicherheit oder für die Sittlichkeit vor das Gericht gebracht werden. Es muß durch richterlichen Spruch entschieden werden, ob jene Beschränkung, jene Suspendirung der Vereinsfreiheit eine rechtmäßige war. Wo nicht, so muß mit dem richterlichen Spruch von selbst die Behebung jener Beschränkung aufhören, es muß der Verein in seinen natürlichen Zustand, in die Freiheit seiner Thätigkeit zurückgeführt werden; nach diesem Maße glaube ich, ist statt einer zweifelhaften, jeder Willkür, Furcht und Perfidie ausgesetzten Fassung, einer

Bedingung, deren inneres Maß sich objectiv nicht feststellen läßt, ein objectives Maß auf einer Seite gegeben, um den Staat, vor der vielleicht allzu raschen, verderblichen Thätigkeit eines Vereines zu schützen, andererseits um das Vereinsrecht und die dieses Recht genießenden Bürger zu schützen vor Mißbrauch der Staatsgewalt, um auf die Dauer dem Vereine die sichere Garantie zu geben, ob er staatsgefährlich ist oder nicht. Die Suspension eines Vereines dem Staate zu bewilligen, nehme ich keinen Anstand; denn, wie gesagt, ich will dem Staate ehrlich und rechtmäßig jenes Recht wahren lassen, welches er unumgänglich nöthig hat. — So gut der Staat nach der Gesetzgebung freier Länder das Recht der Beschlagnahme von Drucksachen haben soll, aus dem Grunde, weil das Unheil, welches sie anzurichten vermögen, erst durch sein eintretendes richterliches Urtheil vielleicht nicht mehr gut gemacht würde, wenn die Vertilgung erst dem richterlichen Urtheile folgte, so wenig man sich gegen einen gefährlichen Verbrecher verwahren könnte, wenn der Verhaft überhaupt erst nach gefällttem Spruche erlaubt wäre; so auch hier. Ja! dieser Grundsatz gilt, ich sage es offen, vielmehr noch für Vereine. Es ist incommensurabel, was bei politischen Kreisen ein wohlorganisirter großer Verein für einen Schaden bewirken kann, und zwar gegen bestehende Staatsformen; da ich nun heute noch trotz so Vielem, was mich vielleicht zweifelnd machte — da ich also noch heute hoffe, daß wir einen wirklich freien Staat haben werden, daß unsere Constitution eine wahrhafte seyn wird, so bin ich in der Meinung, daß wir den freien Staat zu erhalten verpflichtet sind, und daß, wie der Abg. Schuselka sehr richtig hingewiesen hat, wir auch auf das Gegentheil vom Gewöhnlichen sehen, auch auf jene Fälle denken müssen, wo vielleicht eine freiheitsfeindliche, eine reactionär-subversive Partei Vereine bilden könnte, um das kaum aufgerichtete Freiheitsgebäude auf's neue zu zerstören. So gut Carbonari in Italien ihre Freiheit zu erlangen suchten, eben so gut gab es Calderari, welche die Pfaffen- und die Fürsten-Herrschaft in Italien festzustellen suchten; meine Herren, das kann sich vielleicht ändern. Doch, wer weiß, wie bald ein künftiger Staatsprocurator Vereine den Gerichten anzuzeigen haben wird, deren Tendenz dahin geht, daß aus diesen Grundrechten ein Blatt Papier werde, dessen Recht keinen Grund mehr hätte. Darum bin ich, um nach beiden Seiten gerecht zu seyn, für eine Verfassung, wie ich sie hier vorschlug, um sowohl der Selbsterhaltung des Staates, als der Garantie der Freiheit das rechte Maß getragen zu haben. (Beifall.)

Präf. Es hat nun das Wort der Herr Abg. Borrosch.

Abg. Bioland. Herr Präsident, ich trage auf Schluß der Sitzung an, da wir kaum mehr berathungsfähig seyn dürften.

Präf. Ich habe eben hinaussehen lassen, ob nicht welche Herren da sind. (Pause.) Es wurde gezählt, wir sind berathungsfähig, und es könnte vielleicht fortgefahren werden.

Abg. Borrosch. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten, ob es zweckmäßig ist, seine parlamentarische Pflicht auf der Rednerbühne zu erfüllen, wenn nicht die beschlußfähige Anzahl des Hauses vorhanden ist. Denn man hält doch die Reden in der freilich öfter getäuschten Hoffnung, wie ich dieß bei dem vorigen Paragraph erlebte, daß sie einen nachhaltigen Eindruck bei der Mehrzahl der Versammlung hervorbringen; sonst ist es Schade, erst herauf zu spazieren. (Heiterkeit.) Allerdings, wie kann man Beschlüsse fassen, wenn man dem Gange der Verhandlung nicht gefolgt ist? —

Präf. Berathungsfähig sind wir noch immer; indessen, der Antrag auf den Schluß der Sitzung wurde vom Abg. Bioland gestellt, und ich werde ihn zur Abstimmung bringen. Wird der Antrag auf Schluß der Sitzung unterstützt? (Nicht unterstützt.) Ich bitte den Herrn Redner fortzuführen.

Abg. Borrosch. Auch für diesen Paragraph habe ich mich eingeschrieben, nämlich bezüglich des Principes, obwohl ich gegen die Fassung sehr Vieles einzuwenden habe, und die hohe Versammlung abermals mit einem Amendement zu beglücken ge-

denke. Daß das „le beaux esprits se rencontrent“ auch bei Amendements eintritt, habe ich soeben erlebt, indem ich von dem, durch den Hrn. Abg. Schuselka eingebrachten Amendement nichts wußte, und doch der zweite Theil desselben Wort für Wort mit meinem Antrage übereinstimmt. Auch bei diesem Paragraph ist die Behörde verantwortlich gemacht für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung. Es ergibt sich von selbst daraus, daß ein nicht gerade furchtsamer, sondern nur etwas ängstlicher, pflichtgetreuer Beamter natürlich jedesmal lieber viel zu weit gehen, als sich einer Verantwortung aussetzen wird. Der Staatsbürger muß verantwortlich bleiben für den Mißbrauch der Freiheit, und soll die Behörde als Executivgewalt verantwortlich gemacht werden, so darf sie es einzig und allein bezüglich der im Namen der gesetzlichen Ordnung anticipando verfügten Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit seyn, weil es sonst endlich dahin kommt, wie wir Alle wissen, daß die Indigestions-Laune eines Polizeidirectors hinreicht, um eben auch die Wirksamkeit eines Aufruhrgesetzes zu haben; namentlich wird Jeder aus eigener Erfahrung dieses hinsichtlich der Vereine bestätigen können; kaum ein Vierteljahrhundert ist es, seit die ersten Vereine in Oesterreich geduldet wurden, und wozu? Einzig und allein zu Wohlthätigkeitszwecken, weil da überall die Mittel nicht ausreichen wollten. Jeder weiß, welche Schwierigkeiten selbst die Begründung solcher Vereine Anfangs machte, wie viele der rechtlichsten, patriotischen Staatsbürger verdächtigt wurden, bloß, weil sie einen Verein stiften wollten. Es war in der That ein weites Gefängniß, eingerichtet nach dem Zellen-Systeme, aber nicht zur Besserung der Sträflinge, sondern nur zur Ueberwachung aller, einer künftigen Straffälligkeit gegen die gesetzliche Ordnung in Vorhinein verdächtigten Staatsbürger. (Beifall.) — Der Paragraph lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne „alle“ (ein sehr überflüssiges Wort) „behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insofern Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.“ Dieser ganze Nachsatz ist nur eine Coda zu den vielfachen Variationen über das Thema: „Polizeistaat,“ worüber der Herr Abgeordnete für Saaz genug zur Widerlegung gesagt hat, daher ich mich nicht weiter damit zu befassen für nöthig finde. „Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen;“ — da haben wir schon wieder ein zukünftiges, gummielastisch ausdehnbares Gesetz in Aussicht gestellt, ein Gesetz, je nach Umständen sich verwandeln könnend, ungefähr so wie in Tieck's „gestiefeltem Kater,“ bald in ein Mäuslein, bald in ein Rhinoceros. Der Hr. Berichterstatter für den vorigen Paragraph hatte gegen das Aufruhrgesetz eingewendet: „Wir können nicht wissen, wie es ausfallen wird.“ Er hätte erwägen können, daß das Aufruhrgesetz schon durch seinen Namen einen exceptionellen Zustand bezeichnet, und daher nothwendigerweise auch so abgefaßt werden muß, daß es kein rein veratorisches werde; setzen wir aber eine solche Zukunft voraus, dann bedarf es, wie schon früher erwähnt, nicht eines eigenen Aufruhrgesetzes, — man wittert den Aufruhr überall, und man bestraft ihn in Vorhinein. Ich habe mir daher folgendes Amendement erlaubt: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne behördliche Bewilligung Vereine im Geiste der Deffentlichkeit zu bilden. Der Sicherheitsbehörde steht gegen Ueberreichung eines schriftlichen, mit den Beweggründen versehenen Befehles die Schließung eines Vereines zu, über deren Giltigkeit in der gesetzlich bestimmten Frist ein Geschwornengericht zu entscheiden hat.“ — Ueber das Participielle dieses Amendements, worin ich dem Antrage zweier anderer Herren Abgeordneten entgegen, hat ebenfalls der Herr Abgeordnete für Saaz alles Mögliche gesagt. Ich gehe nur zu einigen einzelnen Bestimmungen über, um Ihre Zeit nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen. „Im Geiste der Deffentlichkeit.“ — Ich bin allen geheimen Vereinen abhold, und ich war es auch namentlich hinsichtlich der Freimaurerei, von der ich mich im Auslande zu überzeugen die Gelegenheit hatte, daß sie heut zu Tage sehr überflüssig ist, weil kein gutes Streben die Deffentlichkeit, das Licht, die Sonne zu scheuen braucht. — Die Zeiten sind vorüber, wo

die Reste des Templerordens in die Maçonnerie überzugehen gezwungen waren. Wie sehr geheime Vereine für eine gesunde Entwicklung des politischen Lebens nachtheilig sind, wie sie zur Patronanz beitragen, und in der kleinlichen Weise der Cliques parteiischen Unterstützungen Vorschub leisten, das ist eine bekannte Thatsache. Man brauchte z. B. in Preußen nur ein Bruder Freimaurer zu seyn, um als solcher versichert seyn zu dürfen, den weit Befähigteren vorgezogen zu werden, die als Nichtfreimaurer des Glückes entbehren mußten, von einem Oberen protegirt zu werden. Die weitere Gefahr geheimer Gesellschaften, namentlich unbekannter Obere, und für alle übrigen Mitglieder die Unwürdigkeit, blinde Werkzeuge für fremde Zwecke werden zu können, ist auch eine anerkannte Schattenseite geheimer Vereine. Mein Beisatz „im Geiste der Deffentlichkeit“ ist also ein zeitgemäßer und schon darum gerechtfertigter. Unter den Worten: „Im Geiste der Deffentlichkeit“ kann ich mir nichts Anderes denken, als daß jeder zu irgend einem löblichen Zwecke gestifteter Verein nothwendig sein Programm, seine Statuten, die Beitrittsfreiheit für neue Mitglieder unter den öffentlich bekannt gegebenen Bedingungen werde festsetzen müssen, und endlich in einer wenigstens alljährlich abzuhaltenden Generalversammlung vor einem als Gäste zugelassenen Auditorium öffentlichen Bericht über die Vereinsthätigkeit abstellen werde. Weiterer Bestimmungen bedarf es nicht, als dieser freiwillig bleiben müssen, um sich vor allen Nachtheilen geheimer Vereine zu sichern, und alle jene Wohlthaten, die aus dem freien Associationswesen hervorgehen, welches eines der wichtigsten Volkserziehungsmittel und zwar von practischer Natur ist, im vollsten Umfange zu erreichen, und gerade indem man das Vereinswesen gar nicht präventiv beschränkt, ist man gesichert gegen alle Ausartungen desselben, welche unter dem Deckmantel des Geheimnisses selbst zur Zeit der willkürlichsten Polizeiherrschaft demungeachtet Statt gefunden haben. Ich erinnere Sie nur an die Rosenkreuzer Illuminaten, und will nicht unliebsam bis auf die neue Zeit herabsteigen. Daß ein Geschwornengericht darüber urtheilen soll, ob die Schließung als eine dauernde, folglich die Aufhebung des betreffenden Vereines bedingende zu gelten habe, oder ob der Schließung nur die Wirkung einer gerechtfertigten oder unrechtmäßigen Suspension beizulegen sey, wo dann dem Vereine, wie bei allen andern Fällen von Amtsmißbrauch oder Amtswillkür, das Recht auf Genugthuung zuzustehen muß, das dürfte vielleicht die meisten Einwendungen finden. Man wird fürchten, daß, weil es sich hierbei in den meisten Fällen um Gegenstände politischer Natur handelt, die Geschwornen entweder selber Partei, oder doch befangen seyn könnten, dann aber, meine Herren, dürften wir das Geschwornengericht überhaupt nicht zum Urtheilsprüche über Schuld oder Nichtschuld bei Preßvergehungen und allen politischen Verbrechen festgesetzt haben, laut einem früheren Paragraphen. Es gehört also consequent das Vereinswesen vollkommen auch in die Beurtheilungsfähigkeit einer Jury! — Auch ist sie mir nicht etwa als eine bloße Verbesserung unseres Gerichtswesens hochwichtig, sondern mehr noch als ein Volkserziehungsmittel, eben vermöge jener politischen, edlen Natur, die ihr binnen Kurzem innewohnen wird, wenn man den Geist einer echt constitutionellen Freiheit frei walten, und die Jury von ihm durchdrungen seyn läßt. Ich habe von dem vorigen Herrn Redner und schon früher die gesellschaftliche Ordnung und die Volksfreiheit unter poetischen Bildern in einen Gegensatz gebracht gesehen, den ich nur beklagen kann. Volksfreiheit ist die Seele, gesellschaftliche Ordnung ist der Leib; gesund muß der Leib seyn — es dürfen nicht die Gesetze selber ihn zu einem krankhaften machen, dann wird das „mens sana in corpore sano!“ gewiß sich bewähren, und ohne die Beherzigung dieser ewigen Wahrheit wird jeder, auch noch so sehr nach außen geschützte Staatsorganismus seiner Verwesung entgegengehen. (Bravo! Bravo!)

Präs. Es hat der Abg. Polazek das Wort. (Er ist krank) der Abgeordnete Demel.

Abg. Demel. Ich habe einen Verbesserungsantrag gegen den §. 12 eingebracht, und erlaube

mir bloß zur Begründung dieses Antrages kurz und ohne weitschweifend zu seyn, Einiges anzuführen. Mein Verbesserungsantrag geht dahin, daß die Worte: „noch staatsgefährlich“ wegzulassen wären, so daß bloß gesetzt wird: „insoferne Zwecke und Mittel der Vereinigung nicht rechtswidrig sind;“ sonst würde der §. 12 so gelassen werden, wie er steht. Ich glaube, vor allem andern wäre zur Begründung meines Amendements nothwendig, daß man sich über den Begriff des Gesehwidrigen und des Staatsgefährlichen einigt. Vom philosophischen Standpunkte nun erkenne ich unter einer Gesehwidrigen Handlung eine Handlung oder eine Unterlassung, welche dem normgebenden Ausspruche der Vernunft zuwider ist; vom Standpunkte in einem bereits bestehenden Staate muß ich aber unter einer Gesehwidrigen Handlung oder Unterlassung eine solche erkennen, welche den positiven Gesetzen eines Staates widerspricht, den positiven Gesetzen natürlich, denn wir hoffen, daß diese positiven Gesetze auch Aussprüche der Vernunft seyn werden, daß in diesen positiven Gesetzen der Wille der freien Volksvertreter niedergelegt seyn wird. Der Staatsbürger lebt nur zum Schutze seiner Rechte im Staate; er lebt zum Schutze seines materiellen Erwerbes, zum Schutze seiner intellectuellen Ausbildung, er lebt im Staate, damit ihm der Austausch seiner Meinung sowohl in Ansehung der wissenschaftlichen als der Kunstbildung, und somit, daß ihm auch sein Eigenthum in dieser Beziehung gewahrt werde. Er findet in allen denjenigen Handlungen, wodurch er in seinen vom Staate gewährten Rechten gekränkt wird, eine Gesehwidrige und zugleich gefährliche Handlung. So wie wir jedem einzelnen Menschen das Recht auf intellectuelle Ausbildung, auf materiellen Erwerb nicht verkümmern lassen dürfen, selbst wenn er in Vereinen, in Gesellschaften diese Zwecke anstrebt; ebenso müssen wir auch dem Staate als solchen das Recht zugestehen, alle diejenigen Gesetze gegen willkürliche Eingriffe zu handhaben, welche auf Beeinträchtigung der Staatsgewalt abzielen können. Ich erkenne nun allerdings Gesetze doppelter Natur an, und zwar jene, welche die Privatrechte der einzelnen Personen wirksam und thätig schützen sollen, ich kenne aber auch Gesetze, welche dazu bestimmt sind, um die Staatsverfassung und diejenigen Gesetze aufrecht zu erhalten, welche den Staat als solchen betreffen. Ich spreche in erster Beziehung von privatrechtlichen, in zweiter Beziehung von politischen oder Staatsgesetzen. Zu den letzten rechne ich die Verfassungsgesetze. So wie diese Gesetze einer doppelten Art sind, so können auch Handlungen und Unterlassungen, welche gegen diese Gesetze abzielen, einer zweifachen Art seyn. In jeder Beziehung bleibt aber eine solche Handlung, welche gegen das Gesetz ist, ohne Rücksicht, ob sie gegen die Privatrechte oder Staatsrechte, gegen die Verfassung ist, eine Gesehwidrige Handlung; eine weitere Unterscheidung in dieser Beziehung kenne ich nicht. Sobald ich in meinem durch die Gesetze mir gewährleisteten Rechte verletzt werde, nenne ich eine dahin abzielende Handlung eine Gesehwidrige; daß sie auch gefährlich ist, das ist wahr, aber sie ist nur als Folge gefährlich, nicht aber derart, daß man glauben könnte, daß man Handlungen vollführen, daß man Unterlassungen sich zu Schulden kommen lassen könne, die gefährlich wären, ohne das Gesetz zugleich verletzt zu haben. Der Grundsatz, so wie er im §. 12 ausgesprochen ist, scheint zwischen Gesehwidrigen oder rechtswidrigen und zwischen staatsgefährlichen Handlungen zu unterscheiden, derart, daß man Alles gethan haben kann, was das Gesetz verlangt, daß man also vollkommen dem Gesetze gemäß gehandelt habe, sey es in privatrechtlicher oder staatsrechtlicher Beziehung, und daß man dessen ungeachtet staatsgefährlich gehandelt haben könnte. Ich glaube, dadurch würde der Willkür, dem Despotismus neue Kraft und neue Macht verliehen werden. Zudem will ich mich bloß noch auf die Andeutungen jener Vorredner beziehen, welche bei dem vorigen Paragraphen dargethan haben, daß das Wort „Gefahr“ ein allzu vager Begriff ist, daß man zur Beurtheilung desselben Normen angeben müßte, nach welchen zu entschei-

den wäre, ob trotz der gesellschaftlichen Handlung oder Unterlassung sie dennoch als staatsgefährlich noch gelten könnte. Es gibt demnach das Wort staatsgefährlich zu willkürlicher Auslegung Veranlassung: denken wir uns, was die Executivgewalt Alles unter dem Worte staatsgefährlich begreifen kann, und auch einen Verein, etwa um eine nationale Bekanntschaft zu machen, um die Interessen einer Nationalität zu berathen und darüber Beschlüsse zu fassen, wird man als staatsgefährlich ansehen, und vielleicht die Stadt, die einen solchen Verein in sich schließt, in Belagerungszustand erklären. Die Pfingstereignisse in Prag beweisen es hinlänglich. Meine Herren, was hat Friedrich II., was hat Joseph II. gethan. Joseph II. hat unter dem Vorwande, daß es religiöse, von ihm jedoch nicht tolerirte Gesellschaften in seinem Staate gebe, ganze Dorfschaften gezwungen, in das Exil nach dem Banate zu wandern. Friedrich II. hat in einem Prozesse das ganze Kammergericht auf die Festung wandern lassen, weil es einen Müller gegen den königl. Nachbar in Schutz nahm, unter dem Vorwande: das Kammergericht habe staatsgefährlich gehandelt. Ich glaube, daß wir in jeder Beziehung Gesetze haben werden, welche der Vernunft und ihren Prinzipien angemessen sind, und daß jede Handlung nur eine entweder mit diesem Gesetze übereinstimmende seyn kann, oder eine den Gesetzen zuwiderlaufende, und daß, wenn eine dergleichen Handlung ausgeübt wird, man sie auch einzig und allein darnach zu beurtheilen haben wird, ob sie Gesehwidrig und sonach staatsgefährlich seyn wird oder nicht. Eine Handlung, vollkommen mit dem Gesetze übereinstimmend, kann nicht mehr gefährlich seyn, und über einen Staatsbürger und consequent über die Glieder eines Vereines unter dem Vorwande der Staatsgefährlichkeit seiner Handlung, obwohl er alles gethan hat, was das Gesetz verlangt, dessenungeachtet das Schwert des Damokles hängen lassen, wäre eine verwerfliche Willkürherrschaft, und deswegen beantrage ich, daß das Wort „staatsgefährlich“ wegzubleiben habe, indem, was die Verfassungsgesetze betrifft, auch die Fälle des Angriffs auf dieselben bereits in dem Worte Gesehwidrig enthalten sind. Ich empfehle daher der hohen Reichsversammlung meinen Antrag, und bitte in dieser Beziehung in Ihrer Weisheit um seine Unterstützung. Sollte er aber fallen, dann werde ich mich dem Beschlusse der Majorität fügen, füge mit der Beruhigung, daß ich aufmerksam gemacht habe darauf, daß in dem Worte „rechtswidrig oder Gesehwidrig“ bereits das Wort „staatsgefährlich“ enthalten ist.

Präs. Der Abg. Rosypal hat das Wort.

Abg. Rosypal. Meine Herren, der vorliegende Paragraph berührt eine der Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung. Ich werde diese meine Behauptung so kurz wie möglich begründen. Der Mensch unterscheidet sich von den unvernünftigen Wesen durch einen einzigen Charakter, durch den Charakter der Spontaneität (Heiterkeit), ohne diesen würde er nur seinem Instincte folgen; der Mensch ist dem Wesen nach fortschreitend und eine der Bedingungen des Fortschreitens ist der Geist der Association. Wer hat den Handelscredit gegründet, wer hat unsere großartigen Eisenbahnen angelegt? Der Associationsgeist. Der Association verdanken wir überhaupt alle unsere Freiheiten, die wir theils besitzen, und die uns theils in Aussicht stehen: die freie Gemeinde, das Municipalrecht und die Nationalgarde. Der Association verdanken wir alle unsere Industrien, die in den Corporationen der Künste und Gewerbe ihren Ursprung haben; der freien Vereinigung verdanken wir überhaupt Alles, was es Moralisches und Menschliches in den Volksclassen gibt, jene Bruderschaften; welche Kranke pflegen, Arme unterstützen, und den Arbeitern durch Beschäftigung zu leben geben; ja, das Recht der Association ist eben so heilig, wie das des Denkens, es ist eben so innig, eben so unangreifbar; es ist eben so rührende Sympathie, welche tugendhafte Herzen vereinigt, es ist jener Instinct der Ehre, der gleichzeitig die Gemüther beleuchtet und sie zu einem höheren Ziele treibt. Man hat den Einfluß von Associationen in po-

litischen Dingen sehr übertrieben. Allerdings dienen sie dazu, einige Reputationen zu steigern, und einige Männer berühmt zu machen, aber sie stürzen die Regierungen nicht. Wir verdanken einer sehr bekannten Gesellschaft Minister, welche diese Bänke zierten, und von denen Einzelne auch noch da sitzen. Wir verdanken einer andern Gesellschaft, dem National-Ausschusse meiner Heimat, Männer, die wir mit Stolz als die Zierden in unserem parlamentarischen Wirken hinstellen; darin haben doch gewiß diese Gesellschaften dem Lande ausgezeichnete Dienste geleistet, und doch wurden beide Gesellschaften im Verlaufe der Zeit geschlossen. Allein da wird man Ihnen vielleicht sagen: die Regierung hat deshalb diese Vereine geschlossen, weil sie als die Feinde der Regierung zu ihrem Untergange conspirirten. Dieß, meine Herren, mögen aber dieselben Beweggründe seyn, warum das Ministerium in seinem Programme das Associationsrecht zu regeln gedenkt, es wird wohl auch nur gegen die Feinde der Regierung gerichtet seyn. Allerdings muß sich eine Regierung vertheidigen; allein, geht das Vertheidigungsrecht so weit, daß man den Bürgern das Recht, sich zu berathen, entziehen muß? Will man, weil man die Waffen mißbrauchen kann, so weit gehen, die Bürger zu entwaffnen? Weil man die Journale mißbrauchen kann, will man sie unterdrücken? Ja, meine Herren! die Bahn der Ausnahmsgesetze wird immer schmaler bis zu dem Abgrunde, der ihr Ende ist. (Bravo.) Die Furcht hat die Regierung in diese Bahn getrieben, der Furcht hat sie einen Theil unserer Freiheit geopfert, im Namen der Furcht, meine Herren, verlangt man von Ihnen einen Theil unserer so theuer erworbenen Freiheit. Sehen wir uns um in den Gauen unseres Vaterlandes, alle die herrlich emporblühenden Vereine zur Belebung des Gemeinnes sind aufgelöst, alle National-Ausschüsse, vom Wiener und Prager angefangen bis zur rada narodowa, sind geschlossen; nur noch in meiner Heimat blüht die „Slowanská lipa“ in nie gekannter Kraft und Fülle, Wurzel fassend in dem glühend patriotischen Herzen meiner Landsleute; und schon, schon verlautet es, daß auch an diesen Freiheitsbaum die Art gelegt, daß auch er gefällt werden solle. Werden, meine Herren, die Minister das Resultat erlangen, daß sie von ihren Handlungen erwarten? Werden sie sich dadurch ihrer muthmaßlichen Feinde entledigen? Nein! — ein Schlag auf das Associationsrecht reicht weiter, als sie denken, er trifft alle Bürger, welche das Bedürfnis fühlen, ihr Herz gegen Freunde von seinen bittersten Empfindungen zu erleichtern, und sich trotz aller Regierungen gegenseitigen Beistand zu leisten; denn die Regierungen gehen vorüber, aber das Volk bleibt ewig! (Lebhafter Beifall.)

Abg. Kieger. Ich trage auf den Schluß der Sitzung an.

Präs. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird nicht unterstützt.)

Abg. Borrosch. Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präs. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Diejenigen, welche dafür sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Debatte ist geschlossen. Gegen den Antrag ist Niemand mehr eingeschrieben. Für den Antrag die Herren Abg. Brestel, Purtscher, Schuselka, Dylewski, Stamm, Umlauf, Zimmer, Lasser, Neuwall. Wollen die Herren einen Generalredner wählen. (Alle diese Herren Abgeordneten, mit Ausnahme des Abg. Neuwall, verzichten auf's Wort.)

Abg. Neuwall. Meine Herren! Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nur auf sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich halte dafür, daß wir den Text des Paragraphes so annehmen, wie er von der Commission ausgesprochen worden ist. Es ist immer gesprochen worden von Vereinen, welche die Freiheit schützen und bewahren sollen. Ich aber frage, wenn wir eine Constitution haben, wie wir sie wünschen, wie wir sie zu erlangen hoffen, ist dann diese Aufgabe der Vereine eine so nothwendige, und müssen wir nicht vielmehr jene Vereine fürchten, welche die theuer erlangte und mühsam errungene Freiheit zu untergraben versuchen werden? Es ist überhaupt, glaube ich, eine Einseitigkeit, sich bei diesem Paragraphen nur auf

den Standpunkt der politischen Vereine zu stellen; meine Herren, bei einer tüchtigen Constitution werden wir wenige politische Vereine sehen, aber umsomehr wollen wir hoffen, daß industrielle Vereine in's Leben treten werden, daß wir in materiellen Unternehmungen die Association in ihrem vollen und ausgedehnten Umfange hervorrufen werden. Diese Vereine sind aber solcher Art, daß durch sie Rechte erworben, und Pflichten den Mitgliedern auferlegt werden. Meine Herren, das ist nicht eine Sache, über welche man so leichtsinnig hinausgehen sollte, sondern eine Sache, wozu die Regelung von Seite des Gesetzes unerläßlich nothwendig ist. Meine Herren, es ist Ihnen allen noch im guten Gedächtnisse, welche unseligen, welche drohenden Folgen der Swoboda'sche Actienverein in Wien hervorgerufen hat, eben so der Schuldentilgungsverein. Meine Herren, die Theilnehmer sind durch ein glänzendes Aushängschild dahin bethört worden, ihre mühsam erworbenen Sparpfennige einem, auf gar keiner materiellen, ja nicht einmal moralischen Sicherheit beruhenden Vereine hinzuopfern, ohne für ihre Hoffnung, daß dieses Opfer auch fruchtbringend werde, auch nur den mindesten Anhaltspunkt zu finden; sie sind förmlich betrogen worden, und gegen einen Betrug, wenn er erwiesen ist, wenn das Factum eines Betruges vorliegt, kann das Gericht allerdings einschreiten. Wo aber kein Vereinsfond da ist, woher soll da für die betroffenen Opfer ein Ersatz kommen? Es ist freilich behauptet worden von dieser Stelle aus, daß es kein Verbrechen gebe, welches nicht durch Schadenersatz getilgt und gesühnt werden könnte; wenn hier bei solchen Vereinen das Verbrechen des Betruges unterläuft, und man Niemanden mit Erfolg zum Ersatze verhalten kann, wo soll dann der Ersatz herkommen? Uebrigens, was die angeregte Jury rücksichtlich der Vereinszwecke und der Statthastigkeit eines administrativen Verbotes betrifft, so muß ich über das, was hier in dieser Beziehung gesprochen wurde, bemerken, daß eine Jury nur dann entscheiden könnte, wenn ein Factum vorliegt; daß es aber allerdings Vereine geben kann und wird, wo solche Thatfachen nur vorbereitet werden, über welche noch nicht zur Ausführung gediehene Vorbereitung keine Jury entscheiden kann. Ich will, meine Herren, nur um beispielweise Ihnen die Sache anschaulich zu machen, darauf hinweisen: wenn sich z. B. ein Verein bilden würde, ein großartiger Verein zur Durchführung des Schmuggels im ganzen Umfange der österreichischen Gränze. So lange der Schmuggel nicht in's Leben getreten ist, kann das Gericht nicht darüber aburtheilen, es kann darüber nicht absprechen, so lange dem Gerichte nicht Beweise des Vollzuges vorliegen. Die Anstalten können aber doch so seyn, daß, wenn die Absicht einer gleichzeitigen Schmuggelgelei auch nur einmal gelingt, Hunderte von Fabrikanten zu Grunde gehen, und Tausende von fleißigen Händen erwerbslos gemacht werden. Es ist von einer andern Seite her behauptet worden, daß das Wort „staatsgefährlich“ hier wegzulassen sey. Wenn wir dieses zugeben, meine Herren, und es würde sich ein Verein in großem Umfange bilden, der seinen Mitgliedern ein Colibat auflegte, ein Colibat im strengsten Sinne des Wortes (Heiterkeit), so frage ich Sie, meine Herren, gibt es ein Recht, welches von volljährigen und unverheiratheten Personen durch ihren Eintritt in solch' einen Verein verletzt wird? und wenn ein solcher Verein dann zunimmt, ist er nicht insofern staatsgefährlich, als er auf die Population nachtheilig einwirkt? (Große Heiterkeit.) Meine Herren! Ein Minoritäts-Votum zum §. 15 der Grundrechte will die Orden der Jesuiten und Ligurianer für immer von Oesterreich ausschließen. Ich will mich in das Meritorische der Sache nicht einlassen; aber meine Herren, wenn Sie auf Grund dieses Associationsrechtes Vereine stiften lassen und religiöse Orden, welche doch jedenfalls als Associationen anzusehen sind, als Gesellschaft, nicht als Individuen, erweislich noch keine That vollbracht haben, die rechtswidrig wäre, wenn Sie daher ein versuchtes oder vollzogenes Verbrechen oder Vergehen nicht nachweisen können, welches Gesetz könnte dann die Gründung solcher religiösen Vereine oder Klöster

verbieten, insolange sie nicht rechtswidrig sind? Die Staatsgefährlichkeit ist in weiter Ferne, und über Künftiges kann und darf kein Gericht entscheiden, nur über Vergangenes steht ihm ein Ausspruch zu. (Bravo.) Das Wort „staatsgefährlich“ ist hier so hart angefochten worden, und es ist doch die einzige Kautel, um das Vereinsrecht und zugleich auch die Freiheit aller Staatsbürger, die Sittlichkeit, die Moralität zu sichern. Wollen Sie „staatsgefährlich“ wegstreichen, und belassen Sie „rechtswidrig“ allein, da können Sie einen Verein, der sich zur Abhaltung von Bällen im paradiesischen Costume bildet, auch nicht untersagen, denn es gibt kein rechtswidriges Costume, als das unbefugte Tragen von Amtsabzeichen. Ich halte demnach die Beibehaltung des Wortes „staatsgefährlich“ für unerläßlich, und bitte nochmals die hohe Versammlung, den §. 12 unverändert in seiner Fassung beibehalten zu wollen.

Präs. Wollen der Herr Berichterstatter das letzte Wort nehmen?

Abg. Hein. Das Recht der freien Association zu bestreiten, hieße den Staat selbst in Frage stellen, denn am Ende ist ja der Staat selber eine Association, und zwar die allergrößte; aber eben, weil der Staat die allergrößte und wichtigste Association ist, müssen die übrigen Associationen im Staate sich dem Staatszwecke unterordnen. Es ist also in diesem Paragraphen ganz richtig gesagt, daß Vereine nur insoferne bestehen können, als ihre Zwecke und Mittel weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Es haben mehrere der Herren Redner die Worte „rechtswidrig“ und „staatsgefährlich“ angegriffen und gemeint, alles Staatsgefährliche sey rechtswidrig, es sey daher das Wort „staatsgefährlich“ auszulassen. Die Irrigkeit dieser Ansicht hat der Herr Redner vor mir in einigen Beispielen gezeigt. Wenn alles Staatsgefährliche rechtswidrig ist, wie der eine Herr Redner gesagt hat, so ist noch vielmehr umgekehrt alles Rechtswidrige staatsgefährlich, weil Rechtsordnung Staatszweck ist. Rechtswidrig ist auch eigentlich nur das schon Gesetzte, die That, die Anwendung von Mitteln, während das in der Idee sich Vorgesezte, das noch Schwebende staatsgefährlich seyn kann, ohne schon rechtswidrig zu seyn. Dieser Paragraph ist übrigens vom Constitutions-Ausschusse mit sehr gutem Vorbedacht so stylisirt worden. Es soll dem Staat dadurch das Mittel geboten werden, die Associationen, welche durch ihren Zweck oder durch ihre Mittel wirklich als staatsgefährlich erscheinen, zu unterdrücken oder zu beseitigen, und überhaupt das Aufsichtsrecht des Staates auch hier auszuüben. Namentlich ist dieß bei den kirchlichen und geistlichen Associationen von großer Wichtigkeit für den Staat, und, meine Herren, Sie werden die Wichtigkeit der Stylisirung dieses Paragraphes erst recht lebendig fühlen, wenn Sie zur Berathung der folgenden Paragraphen kommen. Man hat dem Paragraphen den Vorwurf gemacht, er sey aus dem alten Polizeistaate herübergekommen. Ich mache den Herrn Redner, der sich dieses Ausdruckes bediente, aufmerksam, daß dieser Paragraph in der Verfassung eines Staates steht, welcher wirklich nicht unter die Polizeistaaten gehört, nämlich in der schweizerischen Verfassung. Wenn dem Staate das oberste Aufsichtsrecht nicht zustehen und hier nicht gewahrt bleiben sollte, so würde es dahin kommen, daß die Vereine zu einer Macht im Staate heranwachsen würden, welcher gegenüber einer Regierung unmöglich wirksam seyn oder sich behaupten kann. Es ist zwar sehr über die Aufhebung der Vereine in Oesterreich geklagt worden; ich will auf dieses Kapitel hier nicht eingehen, es gehört zu den odiosis, über welche heute abzurtheilen voreilig wäre; aber insofern die Vereine dem Staatszwecke wirklich gefährlich erscheinen, muß Jeder, der einen Staat will, es anerkennen, daß solche Vereine aufzulösen sind, und daß der Regierung die Kraft, die Macht und das Recht zustehen muß, dieß zu thun. Die Regelung dieses Rechtes soll und darf nach diesem Paragraphen nur durch ein Gesetz geschehen; es ist damit die nöthige Garantie gegeben, daß es nicht der bloßen Willkür der Regierung preisgegeben sey. Aber auch dieß hat mehreren Herren Rednern nicht genügt, sondern sie haben in ihren Amendements eine weitere Garantie



# Übersicht

des Standes, der geleisteten Vergütungen und der ausbezahlten Remunerations bei Brandschäden, der jährlichen Umlage und der erwirkten Bauverbesserungen der k. k. pr. inneröst. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Graz, während der ersten zwanzig Jahre ihrer Wirksamkeit.

Jahre	Stand der Versicherung				Zuerkannte Vergütungen			Ausbezahlte Remunerations für erfolgreiche Hülfen bei Bränden	Jährliche Umlage auf 100 fl. Classenwerth	Erwirkte Bauverbesserungen							Vermögen des Vorschuffondes			
	Zahl der		Einlags-	Classen-	Zahl der					Betrag zuerkannter Vergütungen	Ziegel- und Schiefer-	Eisen-blech- und Kupfer-	Schindel-	Feuer-mauern	Blitz-ableiter	regulirte Rauch-fänge	verfezte Wirth-schafts-Gebäude	Gulden	fr.	
	Teilnehmer	versicherten Gebäude	W e r t h	Classen-	Feuers-brünste	verunglück-ten Theil-nehmer	abgebrann-ten Gebäude													Gulden
Gulden																				
1829	6,182	12,667	4'109,975	5'902,675	5	24	54	7,491	14	9	54	—	—	—	—	—	—	—		
1830	15,514	32,558	10'387,400	15'009,600	29	142	215	54,280	220	17	177	—	24	53	—	—	—	26		
1831	20,232	42,544	13'450,450	19'512,950	46	62	93	20,725	202	13	58	—	—	38	3	158	10			
1832	26,020	55,344	17'130,025	23'528'800	65	113	165	40,151	593	19	149	—	—	99	14	18	12			
1833	29,718	63,260	19'387,050	27'546,925	77	151	210	59,898	626	17	109	—	25	66	28	37	40			
1834	35,731	76,187	22'519,375	31'730'800	106	201	346	83,978	352	43	149	—	12	186	19	53	20			
1835	38,252	81,374	23'638,375	34'099,725	96	188	295	101,419	406	31	195	3	2	6	22	—	38			
1836	38,962	82,715	24'019'900	34'628,450	81	105	154	44,193	421	9	218	2	—	110	39	51	28			
1837	39,368	83,317	24'322,300	34'750,500	80	114	130	37,908	427	9	245	—	—	111	15	44	52			
1838	40,596	86,012	25'407'575	36'030,025	112	199	284	84,075	584	16	143	5	—	84	17	43	22			
1839	42,325	89,636	26'627,250	37'558,325	119	216	344	88,941	543	16	282	—	—	167	26	22	17			
1840	43,519	92,084	27'545,375	38'893,950	112	236	325	86,136	486	15	245	5	—	158	19	24	10			
1841	44,546	94,031	28'392,750	39'861,200	113	137	188	65,245	428	12	256	1	—	134	27	27	14			
1842	46,403	97,962	29'889,675	41'792,925	126	229	324	100,628	575	16	238	4	—	121	33	16	18			
1843	48,139	101,594	31'370,700	43'869,125	130	181	287	75,081	490	12	353	2	—	215	23	28	20			
1844	49,944	105,665	33'177,750	46'141,925	124	169	277	82,714	429	13	213	6	—	144	30	26	14			
1845	50,942	107,764	34'438,975	47'944,250	120	147	194	59,490	590	9	289	2	—	152	32	19	12			
1846	53,495	113,224	36'874,925	51'166,050	166	326	468	129,302	762	17	356	2	—	172	21	18	9			
1847	54,961	116,344	38'406,475	53'470,800	142	184	281	82,233	318	11	317	—	—	162	25	21	29			
1848	56,433	119,626	40'180,200	55'787,325	183	296	494	144,630	552	17	274	3	—	107	24	24	16			
					2,032	3,420	5,128	1,448,518	9,018	—	4,320	35	63	2,285	417	629	407	253,496	47	

Von der Direction der k. k. pr. inneröst. wechselseit. Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

Graz am 2. März 1849.

J. G. Rees,  
prov. Cassetdirector.

Dr. Süttenbrunner,  
prov. Administrateur.

Dr. Heinrich Perissutti,  
Kanzleidirector.

Joh. Carl Quadri,  
Buchhalter.

